

Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

Band: - (1864)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion der Finanzen : Abtheilung Domänen und Forsten und Entsumpfungen

Autor: Weber

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416042>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Direktion der Finanzen, Abtheilung Domänen und Forsten und Ent- sumpfung.

für das Jahr 1864.

Direktor: Herr Regierungsrath Weber.

I. Forstverwaltung.

A. Gesetze, Dekrete, Verordnungen, Instruktionen, Kreisreiben zc.

Der Entwurf zu einem neuen Forstgesetz ist vollendet bis an einige Theile des Forstrechtes, welche noch unter Beziehung von Juristen einer nähern Prüfung unterworfen werden sollen.

Die Vorlage des Gesetzes wird im Laufe des Jahres 1865 erfolgen können.

Kreisreiben wurden erlassen:

Februar 16., betreffend die Revision der Wirthschaftspläne für die Staatswaldungen.

„ 20., Instruktion über die Aufnahmen für die Wirthschaftspläne.

Februar 22., Weisungen über die Vermessungen, das Aus-
hauen der Bestandeslinien, das Numeriren der
Stämme, Lieferung der Signalstangen zc.

Mai 11., in Sachen der Wirthschaftspläne, Zutheilung von
Taxatoren.

Dezbr. 12., über Formular No. 11 der Wirthschaftspläne.

Die jährlich wiederkehrenden Kreisreiben über den Ver-
kauf von Pflänzlingen, die Bannwartenkurse zc. sind wegge-
lassen.

B. Forstorganisation.

Im Personal der Forstverwaltung haben folgende Bestä-
tigungen stattgefunden:

Als Kantonsforstmeister wurde mit Amtsantritt auf
1. Juli 1864 auf weitere 4 Jahre bestätigt: Hr. Fankhauser,
Franz, in Bern, der bisherige.

Als Oberförster wurden mit Amtsantritt auf 1. Juli
1864 auf weitere 4 Jahre bestätigt für den

I. Forstkreis Interlaken: Herr von Greyerz, Adolf, in
Interlaken.

III. Forstkreis Bern: Herr Schneider, Johann, in Bern.

Herr Kollier, Oberförster des VI. Kreises, Erguel, wurde
in die I. Klasse versetzt.

Im Etat der Unterförster hat keine Veränderung statt-
gefunden.

Im Etat der Forstgehülfen fanden einige Versetzun-
gen statt.

Das bisherige Bannwartenpersonal wurde auf 1.
Oktober 1864 ohne wesentliche Abänderung neu bestätigt.

Als Forsttaxatoren wurden patentirt:
nach § 8 Ziffer 3 der Verordnung vom 25. Januar 1861
mit Diplom vom eidg. Polytechnikum:

Ferrmann, Johann, in Laufen;

nach dem Reglement vom 9. September 1862:

Schneider, Julius Heinrich, von Neuenstadt.

Kern, Hermann, von Bülach, Kanton Zürich.

Schmid, Waltherr, von Affeltrangen, Kanton Thurgau.

Als Forstgeometer wurden patentirt:

Lutz, Rudolf, in Bern.

Schaffner, Friedrich, in Basel.

Moser, Bendicht, von Dießbach bei Büren.

Studer, Johann Ulrich, in Gondismühl.

Hodler, Emil, in Bern.

Der Geometerkurs, unter der Leitung des Herrn
Ingenieur Rohr, dauerte 5 Wochen. Es nahmen daran 10
Kandidaten Theil.

Der Centralbannwartenkurs fand auf der Rütli
unter der Leitung der Herren Kantonsforstmeister Fankhauser
und Waldbaulehrer Schlup statt. Nach bestandener Prüfung
erhielten das Patent als Bannwart:

Schwab, Johannes, in Leuzingen.

Matti, Emanuel, Oberbannwart im Weissenbach, bei
Boltigen.

Neuhaus, Albert, in Erlach.

Wächter, Joh., Bannwart in Meiringen.

• Hodler, Chr., Bannwart in Gurzelen.

Kuenzi, Jak., Oberbannwart in Erlach.

Braun, Gottl., in Aeschlen bei Ober-Dießbach.

Winzenried, David, Friedrichs in Belp.

Baumann, Ulrich, Bannwart in Grindelwald.

Rätz, Joh., Oberbannwart in Herrenschnanden.

C. Staatsforstverwaltung.

1. Rechtsverhältnisse.

Durch gütliche Verhandlungen wurden folgende Kantonnemente abgeschlossen:

- 1) mit der Burgergemeinde Siselen, Amts Erlach, um das Obereigenthumsrecht des Staats und das Nutzungsrecht der Pfrund auf dortige Einungswaldungen; die Loskauffsumme beträgt Fr. 8000; der Vertrag wurde vom Großen Rath genehmigt den 20. Juni 1864;
- 2) mit der Bäuertgemeinde Gastern, Amts Frutigen, um das Obereigenthumsrecht des Staats auf dortige Rechtsamewaldungen; Loskauffsumme Fr. 2000; vom Großen Rath genehmigt den 20. Juni 1864;
- 3) mit der Gemeinde Schönthal, Amts Konolfingen, wurde ein Vertrag abgeschlossen zum Loskauf der Armenholz-Abgabe von $3\frac{1}{2}$ Klafter jährlich, welche auf dem großen Toppwalde lastete;
- 4) mit der Gemeinde Tägertschi, Amts Konolfingen, wurde ebenfalls ein Vertrag abgeschlossen um $5\frac{3}{4}$ Klafter Armenholz, welche auf dem gleichen Wald lasteten;
- 5) mit den Gemeinden Dießbach und Glasholz, ebenfalls um 7 Klafter Armenholz.

Es sind noch mehrere gütliche Kantonnemente angebahnt. Ein gerichtliches Kantonnement ist eingeleitet mit den Güterbesitzern von Moosaffoltern, denen durch gerichtliches Urtheil ein Nutzungsrecht auf die Buchsewälder zugesprochen wurde.

Schon seit vielen Jahren waltet ein Prozeß über die Rechtsameverhältnisse in den Schallenbergwaldungen, Amts Thun, der noch zu keinem Abspruch gebracht werden konnte.

2. Arealverhältnisse.

a) Vermehrung des Areals der freien Staatswaldungen.

1. Die Honeggswandalp in der Gemeinde Schangnau, zum Zwecke der Aufforstung gekauft von Frau Katharina Kummer, zu Narwangen, um Fr. 14,500	240	Zuch.
2. Die Schneitweiden in der Gemeinde Gündlischwand, zum Zwecke der Arrondierung der Schneitwälder, von drei verschiedenen Privaten gekauft um Franken 5119. 50	16	"
	<hr/>	
Summa	256	Zuch.

b) Verminderung des Areals der freien Staatswaldungen.

1. Die Pfrundwäldchen von Bechi- gen, 5 Parzellen, zusammen verkauft um Fr. 3500.	8	Zuch.	D.-Fuß.
			33,680
2. Vom Ehrholz zum Bau der Säris- wyl-Frienisbergstraße			28,844
3. Vom Rüdtligenwald ein seit Jah- ren urbarisirtes Stück um Fr. 2000.	3		35,000
4. Das Schatteggwäldli oben her Außerschwendli von Chr. Wittmer, Großrath, um Fr. 3602	7		30,000
5. Das Pfrundwäldchen von Ober- wichtrach, Parzelle Nr. 22	1		17,630
	<hr/>		
Uebertrag:	19		145,154

	Juch.	Q.=Fuß.
Uebertrag:	19	145,154
6. Die Pfrundwäldchen von Gerzensee, 6 Parzellen verkauft an 5 Partikularen um Franken 23,485.	14	36,400
7. Der Dägelmooswald in Wangen an die dortige Bürgergemeinde um Fr. 7100,	16	38,460
8. Vom großen Rügen infolge Austausch und Marchung		6512
9. Vom mittlern Toppwald tauschweise gegen 5 Zahlbaumrechte	5	—
	Summa 59	26,526

Arealvermehrung: 196 Juch. 13,474 Q.=Fuß.

Das Bestreben der Staatsforstverwaltung geht dahin, das Areal der freien Staatswaldungen zu vermehren und nach und nach zu arrondiren. Sie sucht daher solche Grundstücke zu kaufen, welche an größere Staatswaldungen angränzen, dieselben arrondiren, oder deren Besitz sonst aus wirthschaftlichen Gründen wünschenswerth ist; sie richtet ferner ihr Augenmerk auf den Erwerb größerer Liegenschaftscomplexe, abgetriebener Waldflächen oder geringerer Weiden, welche nach Lage, Klima und Boden sich besser zu Wald eignen, als zu jeder andern Kulturweise, ganz besonders aber auf solche Terrains, welche im Quellengebiet der Wildbäche gelegen sind und deren Aufzuchtung dazu beitragen kann, die Geschiebbildung zu vermindern.

Zur Ausgleichung der aufgewendeten Kauffsummen und gleichzeitig zur Vereinfachung der Verwaltung wird dagegen getrachtet, kleinere isolirte Waldparzellen zu verkaufen.

Von der allmäligen aber konsequenten Durchführung dieser leitenden Gedanken mag die nachstehende Vergleichung der Arealarrondirungen der letzten 7 Jahre Zeugniß geben:

	Erworben:	Veräußert:	Vermehrt:
1858	27	17	10
1859	252	76	176
1860	70	6	64
1861	76	7	69
1862	212	16	196
1863	318	126	192
1864	256	60	196
	1211	308	903 Zuch.

Bemerkungen: Der Zuchartenhalt ist in runden Zahlen angegeben.

3. Wirthschaftsverhältnisse.

Die Saat- und Pflanzenschulen des Staats haben nun durch den in diesem Zweig der Wirthschaft besonders regen Eifer der Forstbeamten und ihres Bannwartenpersonals eine solche Ausdehnung gewonnen, daß über den Bedarf der Staatswaldungen hinaus ca. 2,300,000 Pflänzlinge zum Verkauf abgegeben werden konnten.

In mehrern Staatswaldungen wurden ansehnliche Wegebauten ausgeführt. Die Erstellung guter Abfuhrwege gehört zu den rentabelsten Maßregeln, welche die Verwaltung vornehmen kann; der Mehrerlös eines einzigen Jahreschlags genügt in vielen Fällen, die Kosten der Weganlage zu decken. Die Verwaltung sollte absolut durch einen genügenden Kredit in die Lage gesetzt werden, für die Zukunft diesem Zweig der Wirthschaft eine größere Aufmerksamkeit schenken zu können.

Der Abgabesatz der 20,486 Klafter wurde auch in diesem Jahr festgehalten.

Die wichtigste Arbeit im Gebiet der Staatsforstverwaltung ist die in diesem Jahr begonnene Revision des Wirthschaftsplanes der freien Staatswaldungen, durch welche der Wirthschaftsbetrieb derselben auf eine weitere Periode von 10 Jahren, d. h. vom 1. Oktober 1865 — 1. Oktober 1875 festgestellt werden soll. Die Betriebsregulirung wird nach den gleichen Grundsätzen vorgenommen, welche in den Instruktionen vom 8. April 1861 und 10. August 1862 für die Wirthschaftspläne der Gemeinds- und Korporationswaldungen aufgestellt wurden.

Zu den Vorarbeiten derselben gehören: die Eintheilung der Waldungen in Wirthschaftsganze, Wirthschaftstheile, Hiebfolgen, Abtheilungen und Unterabtheilungen; Betriebsfeststellung; Periodenbildung; Ermittlung des Holzvorraths und Ermittlung der Zuwachsverhältnisse.

Zu den Hauptarbeiten gehören: die Ausarbeitung der allgemeinen und speziellen Waldbeschreibung, die Aufstellung der Flächen-, Altersklassen- und Ertragsfaktoren-Tabellen und endlich die Feststellung des Abgabesazes.

Mit der eigentlichen Betriebsregulirung sind noch folgende weitere Arbeiten in Verbindung gebracht worden:

1. Eine Zusammenstellung der wünschenswerthen Arealveränderungen, welche nach den im vorigen Abschnitt entwickelten Grundsätzen im Laufe des künftigen Decenniums ausgeführt werden sollten.
2. Eine Zusammenstellung der nöthigen Waldwegebauten für diese Periode. Durch das projektirte Netz von Waldwegen soll angestrebt werden, daß das Holz aus allen in dieser Zeit zum Schlag kommenden Abtheilungen abgeführt werden kann.

3) Eine Umarbeitung und Ergänzung der geometrischen Pläne sämmtlicher Staatswälder.

Es ist begreiflich, daß die gewöhnlichen Kräfte für eine Arbeit von dieser Ausdehnung nicht ausgereicht hätten; der Regierungsrath hat deßhalb die Forstdirektion ermächtigt, den Forstämtern durch Anstellung von Forsttaxatoren technische Aushilfe zu geben, so lange dies nothwendig sein sollte.

Bis Ende dieses Jahres waren die forsttaxatorischen Arbeiten im Freien zum größten Theil beendigt und es konnte im Winter bereits mit der eigentlichen Ausarbeitung des Wirthschaftsplanes begonnen werden.

Die ganze Arbeit wird im Laufe des Jahres 1865 dem Großen Rath zur definitiven Feststellung des Abgabefazes vorgelegt werden.

Die Durchschnittspreise des verkauften Holzes betragen:

	Brennholz per Klafter:	Bauholz per Kubikfuß
1859	Fr. 18. 96	Gt. 40,8
1860	„ 18. 43	„ 43
1861	„ 18. 20	„ 47
1862	„ 17. 52	„ 45,7
1863	„ 17. 43	„ 46,6
1864	„ 18. 43	„ 46,73

Die Brennholzpreise sind also im letzten Jahre wieder gestiegen, während die Bauholzpreise keine merkliche Veränderung erlitten haben.

4. Rechnungsverhältnisse.

Die Rechnung der Staatsforstverwaltung vom 1. Okt. 1863—1 Oktober 1864 ergibt Folgendes:

Einnahmen:		Klafter.	Fr.	Kp.
Holzschlag aus freien Staatswaldungen	.	20,846.	511,871.	
Staatsantheil auf Rechtsamewaldungen	.	188. 3	2,852. 51	
	Zusammen	21,034. 3	514,723. 51	
Davon gehen ab:				
Die Lieferungen an Brennholz zc.		1,253. 4	24,074. 46	
	Bleiben	19,780. 9	490,649. 05	
Die Nebennutzungen steigen an auf			31,177. 37	
	Macht		521,826. 42	
Ausgaben:				
Kosten der Centralverwaltung	Fr.	6,247. 10		
Kosten der allgemeinen Forstverwaltung	"	37,090. 93		
	Fr.	43,338. 03		
Wirthschaftskosten (Kulturen, Küst- und Hutlöhne)	"	139,774. 53		
NB. In diesen Kosten sind die dießjährigen Kosten der Revision des Wirthschaftsplanes inbegriffen mit Fr. 12,491. 89.				
Staats- und Gemeindsabgaben	"	26,566. 84		
Verschiedenes	"	3,540. 79		
	Zusammen		213,220. 19	
	Wirthschafts=Ertrag		308,606. 23	

Amtsbezirkweise
Zusammenstellung
 der Kapitalschätzungen sämtlicher Staatswaldungen.

Amtsbezirk.	Bestand der Forsten auf 1. Januar 1864.		Zuwachs.		Abgang.		Bestand der Forsten auf 1. Januar 1865.	
	Fläche Juch.	Schätzung Fr.	Fläche Juch.	Schätzung Fr.	Fläche Juch.	Schätzung Fr.	Fläche Juch.	Schätzung Fr.
Narberg	1250	886208	—	—	—	—	1250	886208
Narwangen	788	807512	—	—	—	—	788	807512
Bern	1227	824757	—	—	10	6590	1217	818167
Büren	77	66393	—	—	—	—	77	66393
Burgdorf	1510	1133398	1	1800	—	—	1511	1135198
Delsberg	3387	1284203	—	—	—	—	3387	1284203
Erlach	566	577719	—	8000	—	8000	566	577719
Fraubrunnen	1079	1003780	—	—	4	3931	1075	499849
Frutigen	326	42559	118	11653	8	4325	436	49887
Interlaken	2052	574978	16	5696	—	65	1068	580609
Könolfingen	1988	1074687	28	21350	6	2272	1010	1093765
Laufen	1312	468653	—	—	—	—	1312	468653
Laupen	790	410792	—	—	—	—	790	410792
Münster	4574	1776851	—	—	—	—	4574	1776851
Midau	749	718756	—	—	—	—	749	718756
Oberhasle	295	63175	—	—	—	—	295	63175
Pruntrut	1634	652180	—	—	—	—	1634	652180
Saanen	126	22377	—	—	—	—	126	22377
Schwarzenburg	1366	610983	—	—	—	—	1366	610983
Seftigen	688	733635	—	—	15	10811	673	722824
Signau	757	405811	240	14500	—	—	997	420311
Nieder-Simmenthal	1015	262028	—	—	—	—	1015	262028
Ober-Simmenthal	798	185764	—	—	—	—	789	185764
Thun	525	222788	—	—	—	—	525	222788
Trachselwald	648	982932	—	—	—	—	648	482932
Wangen	192	130251	—	—	17	7374	175	122877
	29710	15423170	403	62999	60	43368	30053	15442801

Forstkreisweise

Zusammenstellung

der Kapitalschätzungen sämtlicher Staatswaldungen.

Forstkreis.	Bestand der Forsten auf 1. Januar 1864.		Zuwachs.		Abgang.		Bestand der Forsten auf 1. Januar 1865.	
	Fläche Juch.	Schätzung Fr.	Fläche Juch.	Schätzung Fr.	Fläche Juch.	Schätzung Fr.	Fläche Juch.	Schätzung Fr.
Oberland	2672	680712	134	17349	8	4390	2798	693671
Thun	3619	1269948	268	35850	6	2272	2381	1303526
Mittelland	4071	2580167	—	—	25	17401	4046	2562766
Emmenthal	4307	3382866	—	—	21	11305	4286	3371561
Seeland	2642	2249076	—	8000	—	8090	2642	2249076
Nütti	1492	1078514	1	1800	—	—	1493	1080314
Alter Kanton	18803	11241283	403	62999	60	43368	19146	11260914
Erguel	4574	1776851	—	—	—	—	4574	1776851
Jura	6333	2405036	—	—	—	—	6333	2405036
Neuer Kanton	10907	4181887	—	—	—	—	10907	4181887
Zusammen:	29710	15423170	403	72999	60	43368	30053	15442801

V e r z e i c h n i s s

der im Forstjahr 1864 (1. Oktober 1863 bis 30. September 1864) erteilten
bleibenden Waldausreutungs-Bewilligungen.

Amtsbezirke.	Bleibend auszureuten bewilligt.		Gegen			
			andere. Anpflanzung.		Gebühr.	
	Juch.	□'	Juch.	□'	Fr.	Rp.
Narberg . . . mit 4 Bewilligungen	9	13280	—	1200	744	25
Narwangen . . . " 7 "	15	14821	12	27940	566	98
Bern . . . " 15 "	26	10005	6	6350	1607	50
Büren . . . " 1 "	—	33103	—	—	66	25
Burgdorf . . . " 4 "	3	26964	1	25582	185	15
Fraubrunnen . . . " 6 "	5	33353	1	14573	363	71
Konolfingen . . . " 7 "	12	38822	11	6414	144	90
Laufen . . . " 1 "	3	39486	—	—	319	—
Laupen . . . " 11 "	14	19218	—	7104	1146	25
Nidau . . . " 1 "	—	22870	—	—	45	75
Schwarzenburg . . . " 2 "	1	21489	—	24867	73	25
Seftigen . . . " 3 "	3	15940	2	220	111	55
Signau . . . " 3 "	1	24482	1	8392	32	20
Nieder-Simmenthal . . . " 1 "	4	11820	4	11820	—	—
Thun . . . " 3 "	58	38974	2	—	4627	70
Trachselwald . . . " 1 "	1	24660	—	—	129	35
Wangen . . . " 7 "	7	38283	1	15787	531	86
Summa auszureuten bewilliget	172	27570				
" gegen andere Anpflanzungen			44	30249		
" " gesetzliche Gebühr					10695	65
Im Frühjahr 1864 sind also ausgereutet worden			172	27570		
Dagegen urbares Land angepflanzt			44	30249		
Es wurde somit mehr ausgereutet			127	37321		
Dagegen an Gebühr bezogen					10665	65

welche zur Vermehrung des Waldareals durch forstpolizeiliche Waldkulturen
verwendet werden sollen.

	Fr.	Rp.
Uebertrag:	308,606.	23
Davon gehen noch ab der Verlust bei der Mar- ziehle-Holzanstalt, welche nun mit diesem Jahr vollständig liquidirt wurde		536. 85
Bleiben	308,069.	38
Gegenüber dem Budget ein Mehrertrag von Fr. 22,899. 38. (Folgt Tab. I.)		

D. Forstpolizeiverwaltung.

Waldtheilungen unter den Berechtigten wurden vom Regierungsrath bewilligt:

Den Eigenthümern der Klosterwälder in Untersteckholz.

Den Eigenthümern des sogenannten Meyerthumwaldes in Huttwyl.

Die bleibenden Waldausreitungen.

	Such.	Q.=Fuß.
Es wurden zu bleibender Ausreitung bewilligt	172	27,570
Dagegen nach § 3 des Gesetzes wieder ange- pflanzt	44	30,249
Die Verminderung des Areal's beträgt somit	127	37,321
Als Aequivalent wurden an Ausreitungsgebühren bezogen:		
pro 1861	Fr.	1,553. 45
" 1862	"	5,821. 10
" 1863	"	4,145. 06
" 1864	"	10,695. 65
Zusammen	Fr.	22,215. 26
Davon wurden dieses Jahr zu forstpolizei- lichen Kulturen verwendet	"	1,475. 46
Bleiben zu diesem Zweck verfügbar	Fr.	20,739. 80

(Siehe Tabelle II.)

Forstpolizeiliche Waldkulturen wurden in diesem Jahr nur noch für Fr. 1475. 46 ausgeführt; dagegen sind auf den angekauften Weiden größere Kulturen eingeleitet.

In den Jahren 1862 und 1863 wurden zum angegebenen Zwecke erworben an aufzuzureichenden Weiden 270 Such.
Dieses Jahr noch die Honneggschwand . . . 240 „

Zusammen 510 Such.

Die Anpflanzungen in den Waldungen der Gemeinden und Privaten sind nach übereinstimmenden Berichten noch in keinem Jahr in so ansehnlichem Maße ausgeführt worden, wie im vergangenen Jahr. Die Waldpflege macht ebenfalls Fortschritte.

Die Zahl der Gemeinden in welchen Waldwirthschaftspläne in Arbeit genommen wurden, ist in Zunahme begriffen.

Genehmigt wurden die Wirthschaftspläne der Gemeinden:
Hindelbank (Burger-Tagwoner) 70 Such. den 18 Febr. 1864
Villeret (Burgergemeinde) . 700 „ den 5. Okt. 1864.

So sehr diese Wahrnehmungen auch für die Zukunft zu der Hoffnung einer bessern Waldwirthschaft berechtigen, so sehr hat die Forstpolizeiverwaltung noch immer bei vielen Gemeinden gegen die Tendenz der Uebernutzung anzukämpfen. Diese Tendenz und die damit verbundenen verderblichen Folgen nöthigten die Behörden, in diesem Jahre wieder 3 Gemeinden, soweit es die Waldungen anbetrifft, unter Staatsadministration zu stellen; es sind die Gemeinden Guttannen, Hoffstetten und Schwanden.

Z u s a m m e n s t e l l u n g

der im Jahr 1864 ertheilten Holzschlags- und Ausfuhr-Bewilligungen im alten Kantonstheil.

Amtsbezirke.	Brennholz.		Bau-	Saag-	Eichen.	Nutz-	Eisen-
	Klafter.		hölzer.	hölzer.		hölzer.	
	Buchen.	Tannen.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	schwellen.
			Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.
Narberg	—	—	566	—	—	—	—
Narwangen	—	—	2085	—	—	—	—
Bern	—	—	4461	—	—	—	—
Büren	—	—	130	—	120	300	—
Burgdorf	300	50	5318	—	243	—	—
Erlach	—	—	—	—	—	—	—
Fraubrunnen	—	—	1084	—	—	—	300
Frutigen	—	—	173	—	55	—	—
Interlaken	260	620	610	—	—	—	—
Konolfingen	—	—	4401	—	—	—	—
Laupen	40	—	780	—	—	—	—
Nidau	40	—	—	—	—	—	—
Oberhasle	—	100	—	—	—	—	—
Saanen	—	—	2637	—	—	—	—
Schwarzenburg	—	—	530	—	—	—	—
Sestigen	—	—	490	—	—	10	—
Signau	385	35	13425	—	—	—	—
Obersimmenthal	—	—	400	—	—	—	—
Niedersimmenthal	—	150	540	—	—	—	—
Thun	25	—	4987	—	—	—	—
Trachselwald	—	—	4157	—	—	—	—
Wangen	92	—	1735	—	—	—	—
Total:	1142	955	48509	—	418	310	300

Zusammenstellung

der Forst-Polizei-Straffälle des Forstjahres 1864.

Amtsbezirke.	Zahl der Straf- fälle.	Gesprochene Bußen.	
		Fr.	Rp.
Narberg	374	1784	35
Narwangen	300	1772	—
Bern	727	2961	—
Biel	20	162	52
Büren	155	526	90
Burgdorf	413	1723	—
Courtelary	48	472	45
Delsberg	89	815	85
Erlach	17	63	—
Fraubrunnen	201	1290	40
Freibergen	42	1060	30
Frutigen	14	51	—
Interlaken	209	1144	10
Konolfingen	185	1021	20
Laufen	88	236	15
Laupen	294	882	—
Münster	81	1080	15
Neuenstadt	27	694	40
Nidau	129	822	10
Oberhasle	136	460	50
Bruntrut	145	1176	80
Saanen	5	40	—
Schwarzenburg	134	1248	10
Sestigen	222	650	—
Signau	68	1554	50
Ober = Simmenthal	177	588	35
Nieder = Simmenthal	10	64	—
Thun	424	926	40
Trachselwald	39	238	50
Wangen	99	1190	—
Total	4872	26700	12

Holzschlag- und Ausfuhrbewilligungen.

Soweit aus diesen Bewilligungen ein Schluß gezogen werden kann, hat die Ausfuhr sowohl von Brennholz als von Bauholz im Vergleich zum Jahr 1863 abgenommen.

(Siehe Tabelle III).

Forstpolizeiliche Straffälle (Siehe Tabelle IV).

Forststatistik. Die Zusammenstellungen der forststatistischen Aufnahmen und die auf diese Aufnahmen gestützten Ertragsberechnungen und ihre Zusammenstellungen sind im Laufe dieses Jahres vollendet worden. Es fehlen nur noch einige wenige Daten über die äußerst schwierigen Eigenthums- und Nutzungsverhältnisse.

Die Forststatistik kann im Laufe des Jahres 1865 dem Druck übergeben werden. Dieses Werk ist sowohl für die Gesetzgebung als für die Verwaltung von hohem Werth und darf unzweifelhaft den besten statistischen Arbeiten auf diesem Gebiet an die Seite gestellt werden.

Von der Forstkarte wurden im Laufe dieses Jahres sämtliche Blätter ämterweise bearbeitet und zusammengestellt. Es wird angestrebt in diesen Karten nach und nach auch die Grenzen der Einwohnergemeinden einzutragen und dann den Bezirksbehörden Copien von diesen Karten zuzustellen.

Obgleich die Einwohnergemeindsbezirke die Einheit der politisch administrativen Eintheilung unseres Kantons bilden, so haben wir doch merkwürdigerweise bis zur Stunde keine Karte, in welcher diese Einwohnergemeindsgrenzen eingezeichnet sind, und doch wäre dieß für die Verwaltung von sehr großem praktischem Werth.

Die Rechnung der Forstpolizeiverwaltung ergibt:	
an Ausgaben	Fr. 28,385. 30
an Einnahmen	„ 16,397. 58
	<hr/>
Mehrausgaben:	Fr. 11,987. 72
	<hr/>
Budget:	Fr. 14,390. —
Gegenüber dem Budget eine Ersparniß von Fr. 2,402. 28.	

II. Domänenverwaltung,

A. Gesetzgebung und Allgemeines.

Auf diesem Gebiet ist nichts Wesentliches geschehen.

Dagegen wurde eine Arbeit begonnen, welche nach ihrer Vollendung einen klaren Ueberblick über die ganze Domänenverwaltung ermöglichen wird. Es sollen die Domänen vor Allem ausgeschieden werden

A. in zinstragende Domänen,

B. in nicht zinstragende, zu öffentlichen Zwecken bestimmte Domänen. Bei jeder Domäne der ersten Kategorie soll untersucht werden, ob dieselbe zu veräußern sei, oder ob und welche Gründe für die Beibehaltung sprechen.

Die nicht zinstragenden Domänen sollen nach den verschiedenen Verwaltungszweigen, welchen sie dienen, ausgeschieden werden, damit man auch nach dieser Richtung einmal erfährt, was die allgemeine Verwaltung, die Justiz, die Kirche, die öffentliche Erziehung, das Militär zc. den Staat kosten.

Der Staat besitzt 1,110 Gebäude mit oder ohne Liegenschaften, es ist daher diese Untersuchung eine sehr weitschichtige Arbeit, die vor Ende 1865 oder Anfangs 1866 nicht vollendet werden kann.

B. Verwaltung.

1. Rechtsverhältnisse.

Marchbereinigungen, Erwerbungen von Wegrechten zc. Loskäufe von Dienstbarkeiten verschiedener Art sind auch in diesem Verwaltungsjahr mehrere ausgeführt worden.

2. Arealverhältnisse.

a) Erwerbungen durch Kauf und Tausch zc.

	Gebäude.	Zuch.	D.-Fuß.	Fr.	Kp.
1) Ein Haus mit Gärten in Narberg, als neue Wohnung für den Pfarrer angekauft von Lenghager daselbst	1	—	11,750	29,000.	—
2) Ein Grundstück in Schüpfen zur Errichtung eines Pulvermagazins	—	1	6,666	2,500.	—
3) Zum Pfrundgut Wengi zur Arrondirung infolge Kanalisation	—	—	6,220	248.80	
4) Zur Bahnholz-Domaine zur Arrondirung angekauft von 3 Privaten	—	4	7,986	6,600.	—
5) Zur Errichtung eines Bezirksgefängnisgebäudes in Frutigen eingetauscht	—	—	3,500	650.	—
Uebertrag:	1	5	36,122	38,998.80	

	Gebäude.	Such.	Q.-Fuß.	Fr.	Rp.
Uebertrag:	1	5	36,122	38,998.	80
6) Pfrundgut Thurnen zu der Hagimatte eingetauscht infolge der Kanalisation .	—	1	20,530	1,210.	60
7) Für den neuen Pfrund- brunnen in Melchnau, eine Quelle und das Recht zur Brunnleitung erworben	—	—	—	525.	—
8) Das Pfrundgut Inner- kirch et durch Loskauf von dem Miteigenthumsrecht einer Anzahl Privaten auf die dor- tigen 23 Nußbäume befreit	—	—	—	862.	96
9) Zum Pfrundgut Där- stetten das Mitbenutzungs- recht eines Brunnens er- worben	—	—	—	15.	—
Zusammen:	1	7	16,652	41,612.	36

b) Veräußerungen durch Kauf und Verkauf zc.

	Ge- bäude.	Such. D.-Fuß.	Weid- rechte.	Erlös. Fr.	Et.	Kapital- Schätzung. Fr.	Et.
1) Pfrundgut Melchnau, die alte Brunn- quelle	—	—	—	30.	—	—	—
3) Pfrundgut Melchnau, die Böhli- matte und die Rothmatte, vom Großen Rath genehmigt den 21. November 1864	—	4	30,000	—	9,200.	—	3,442. 02
3) Das Kornhaus in Rohrbach nebst Speichermatte an die dort. Schulgemeinde vom Großen Rath genehmigt den 21. November 1864	1	1	—	—	4,200.	—	13,768. 11
4) Vom Pfrundgut Langenthal durch Marchvergräbung	—	—	43	—	4. 30	—	—
5) Das Stallgebäude mit Remise zum Defanatgebäude an der Junfergasse gehörend, vom Großen Rath genehmigt den 6. Februar 1864	1	—	—	—	9,600.	—	1,449. 27
	2	5	30,043	—	23,034.	30	18,659. 40

Uebersrag

	Ge- bäude. Such. D.-Fuß. rechte.	Meib= Erlös. Fr. St.	Rapital= Erfassung. Fr. St.
6) Von der Margiele-Befischung in Bern:	Uebertrag 2 5 30,043	— 23,034. 30	18,659. 40
a. zum Bau der Matten-Margielestraße abgetreten	— 19,140	— 1,000. —	} 2,463. 76
b. Versteigert der nördlich der neuen Straße gelegene Theil nebst einem Wohnhaus und einem Holskammer; vom Großen Rath genehmigt den 21. November 1680.	1 — 25,650	— 17,150. —	
7) Gümlichen 9 Stimmritzen für Dorfhaus- beutung	— — —	— 198. —	— —
8) Den Pfundgarten in Biel an die dortige Simmohnergemeinde.	— — 2,120	— 620. —	724. 64
9) Vom Pfundgut Sombedal, 8 Par- zellen	— 5 25,132	— 9,300. 04	2,768. 10
Uebertrag	3 10 102,085	— 51,302. 34	24,615. 90

	Ge- bäude. Such. L.-Fuß. rechte.		Weib- Erlös.		Kapital- Schätzung.	
	3	10	Fr.	Et.	Fr.	Et.
10) Von den Schloßgütern in Courte- lary, 4 Parzellen an das Orphelinat des Amis Coutelary	3	10	51,302.	34	24,615.	90
11) Vom Klostergut Mönchenbuchsee an die Staatsbahn abgetreten, Bäume, In- konvenienz, Alles inbegriffen	—	2	1,500.	—	1,652.	16
12) Von der Schloßdomäne Frutigen, die sogenannte Schwändenmatte am Reinisch samt Scheuer	—	2	12,825.	56	2,422.	30
13) Die Hühnematte in Interlaken nebst Bächterwohnung und Scheune. Vom Großen Rath genehmigt den 25. Januar 1864.	1	5	7,000.	—	3,297.	09
Uebertrag	6	53	222,627.	90	78,369.	62

	Ge- känbe. Stuf. D.-Stuf. rechte.	Reib= Größ.	Größ.	Größ.	Größ.	Größ.	Größ.	Größ.
14) Von den Schloßgütern in Unter- lafen, 5 Reibrechte an der Alp Grindel 6 Reibrechte an der Mengernalp . . .	—	—	5	1,000.	—	271.	74	—
15) Von den ehemaligen Schloßgütern in Unterlafen, 1 1/2 Reibrechte an der Alp Zufen . . .	—	—	1 1/2	185.	—	86.	95	—
11 1/2 Reibrechte an der Alp Steinen . . .	—	—	11 1/2	1,015.	—	750.	—	—
16) Von der Hechternmatte in Unter- lafen ein Abschnitt zur Berggräbung . . .	—	—	1,834	—	183.	40	36.	85
17) Ein Solzplatz in Nibau verkauft (Stand nicht in Domänen = Stat.) . . .	—	—	—	—	319.	—	—	—
18) Das alte Schmgelgebäude auf dem Brünnig . . .	1	—	—	860.	—	1,159.	42	—
Uebersrag	7	53	185,446	24	228,030.	30	81,109.	36

	Ge- bäude. Buch. D.-Fuß. rechte.	Weid- Erfös.	Kapital= Schätzung.
	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.
19) Die Wögti-Worfaß in der Gemeinde Guggisberg mit Wohnung und Scheuerwerk, 33 Rinderrechte, halbe Sömmierung	7 53 185,446 24	228,030. 30	81,109. 36
20) Vom Pfrundgut Kirchenthurnen ein Stück Hagmatte als Kanalland abgetreten und verkauft zur Arrondierung	1 — — 33 15,200. —	— — 103. 75	14,311. 59
21) Vom Pfrundgut Erlenbach das sogenannte Gueschwaldberglein, ein Stafel ferner das sogenannte Pfrundweibl	— — — 8 6,211. 50	— — 3,020. —	3,152. 17
22) Vom Pfrundgut Därstetten, die obere und untere Kröfcherweide	— — — 14 17,200. —	— — —	5,724. 63
Uebertrag	8 53 225,496 83½	270,479. 35	106,114. 74

	Ge- bäude. Such. D.-Fuß. rechle.	Reise= Erlöß.	Capital- Schätzung.
	Fr.	St.	Fr. St.
Uebertrag	8 53 225,496 83 1/2	270,479. 35	106,114. 74
23) Von der Pfundmatte in Zmei- fimmen zu Erweiterung des Begräbniß= platzes	— — 4,700 —	150. —	68. 11
24) Vom Pfundgut Urfenbach zu gleichem Zweck	— — 15,000 —	375. —	322. 13
25) Die Schenke westlich der Amts= schreiberei Grutigen durch Verkauf	1 — — —	1,350. —	2,500. —
Zusammen	9 59 5,196 83 1/2	272,354. 35	109,204. 98
		109,204. 98	

Mehrerlös auf den veräußerten Riegenschäften Fr. 163,159. 37

Zusammenstellung der Pachtverträge.

Amtsbezirke.	Bestand der Pachtverträge auf 1. Januar 1864.			Zunehmung.			Verminderung.			Bestand der Pachtverträge auf 1. Januar 1865.		
	Zahl der Verträge.	Betrag.		Zahl der Verträge.	Betrag.		Zahl der Verträge.	Betrag.		Zahl der Verträge.	Betrag.	
		Fr.	Rp.		Fr.	Rp.		Fr.	Rp.		Fr.	Rp.
Narberg	21	14807	94	—	332	20	—	—	—	21	15040	14
Narwangen	20	8409	72	—	—	—	1	1595	29	19	6814	43
Bern	136	51759	45	—	—	—	9	2619	82	127	48872	51
Biel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Büren	9	2279	65	—	24	25	—	—	—	9	2303	90
Burgdorf	16	10885	26	1	230	40	—	—	—	17	11115	66
Courtellary	10	1282	89	—	—	—	1	142	43	9	1140	46
Delsberg	4	36	90	—	—	—	—	—	—	4	36	90
Erlach	13	3892	20	1	—	—	—	97	38	14	3794	82
Fraubrunnen	16	9448	11	—	—	—	—	600	—	16	8848	11
Freibergen	1	100	—	—	—	—	—	—	—	1	100	—
Frutigen	15	4535	23	—	—	—	5	670	60	10	3864	63
Interlaken	31	13549	10	—	2882	—	4	—	—	27	16431	10
Konolfingen	13	6644	76	—	—	—	—	313	03	13	6331	73
Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Laupen	13	4310	11	—	500	—	—	—	—	13	4810	11
Münster	11	1546	10	—	11	15	—	—	—	11	1557	25
Neuenstadt	3	621	16	—	—	—	—	—	—	3	621	16
Nidau	18	2903	07	—	—	—	1	162	50	17	2740	57
Oberhasle	9	1468	02	—	—	—	—	18	12	9	1449	90
Pruntrut	7	1874	96	—	7	50	—	—	—	7	1882	46
Saanen	8	2798	—	—	—	—	1	16	—	7	2782	—
Schwarzenburg	13	4396	97	—	919	99	1	—	—	12	5316	96
Seftigen	16	5332	51	—	3	80	—	—	—	16	5336	31
Signau	15	6025	27	—	—	—	2	251	35	13	5773	92
Ober-Simmenthal	24	11381	17	—	413	—	4	—	—	20	11794	17
Nieder-Simmenthal	16	3826	10	—	—	—	2	60	76	14	3765	24
Thun	28	8703	78	—	—	—	4	1849	32	24	6854	46
Trachselwald	16	5509	35	—	—	—	—	—	—	16	5509	35
Wangen	25	3483	02	—	—	—	4	164	61	21	3318	41
Total	527	191810	80	2	5224	29	39	8561	21	490	188206	66

Die Pachtzinsen betragen auf 31. Dezember 1863 und auf 31. Dezember 1864.

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Nach gegenwärtiger Zusammenstellung	191,810.	80	188,206.	66
Dazu: Ertrag des Galsbrühls	2,581.	—	2,590.	—
" der Erlach-Schloßreben	1,464.	04	898.	36
" " Vigerz-Pfundreben	697.	17	559.	41
Summe gleich der Jahresrechnung	196,553.	01	192,254.	43

Zusammenstellung der Kapitalschätzungen sämmtlicher Staatsdomänen.

Amtsbezirk.	Bestand der Domänen auf 1. Januar 1864.					Zuwachs.					Abgang.					Bestand der Domänen auf 1. Januar 1864.				
	Gebäude- Anzahl.	Erdreich- Zuch.	Neben- Mann- wert.	Berg- Rechte.	Kapital- Schätzung- fr.	Gebäude- Anzahl.	Erdreich- Zuch.	Neben- Mann- wert.	Berg- Rechte.	Kapital- Schätzung- fr.	Gebäude- Anzahl.	Erdreich- Zuch.	Neben- Mann- wert.	Berg- Rechte.	Kapital- Schätzung- fr.	Gebäude- Anzahl.	Erdreich- Zuch.	Neben- Mann- wert.	Berg- Rechte.	Kapital- Schätzung- fr.
Narberg	47	379	—	—	573430	1	1	—	—	39152	—	—	—	—	—	48	380	—	—	612582
Narwangen	43	132	—	—	410119	—	—	—	—	22032	1	6	—	—	17210	42	126	—	—	414941
Bern	153	563	—	—	3198719	1	—	—	—	20581	3	1	—	—	9154	151	562	—	—	3210146
Biel	3	—	—	—	26854	—	—	—	—	—	—	—	—	—	725	3	—	—	—	26129
Büren	25	56	—	—	207588	—	—	—	—	249	—	—	—	—	—	25	56	—	—	207837
Burgdorf	47	400	—	—	674224	1	4	—	—	41600	—	—	—	—	—	48	404	—	—	715824
Courtelary	22	35	—	—	225363	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	27	—	—	220943
Cörsberg	8	4	—	—	104575	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	4	—	—	104575
Erlach	20	137	70	—	210002	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	137	70	—	210002
Fraubrunnen	30	124	—	—	404131	—	—	—	—	403	—	3	—	—	4301	30	121	—	—	400233
Freibergen	2	—	—	—	52174	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	52174
Frutigen	22	122	—	88	198789	—	—	—	—	650	2	5	—	—	5797	20	117	—	88	193642
Interlaken	70	241	—	220	598757	—	—	—	—	5072	1	35	—	24	47963	69	206	—	196	555866
Königslingen	34	179	—	—	370382	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	179	—	—	370382
Kaufen	1	—	—	—	10447	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	10447
Kaupen	27	127	—	—	211650	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2147	26	127	—	—	209476
Münster	4	59	—	—	65642	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	59	—	—	65642
Neuenstadt	7	19	—	—	89715	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	19	—	—	89715
Nidau	31	59	10	—	231226	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	59	10	—	131226
Oberhasle	10	52	—	26	82948	—	—	—	—	1163	1	—	—	—	1159	9	52	—	26	82952
Pfanzelt	19	5	—	—	166068	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	5	—	—	166068
Saanen	18	59	—	124	109768	1	—	—	—	4985	—	—	—	—	—	19	59	—	124	114753
Schwarzenburg	25	109	—	47	147697	—	—	—	—	—	1	—	—	35	14312	24	109	—	47	133385
Sittigen	36	136	—	27	220539	—	2	—	—	1211	—	1	—	—	278	36	137	—	27	221472
Sognau	44	129	—	102	352078	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44	129	—	102	352078
Nieder-Simmmenthal	55	292	—	254	395487	—	—	—	—	15	4	—	—	26	10616	51	292	—	228	384886
Ober-Simmmenthal	24	108	—	122	190190	—	—	—	—	—	—	—	—	—	68	24	108	—	122	190122
Tän	42	226	6	29	344128	1	—	—	—	24000	3	—	—	—	44638	40	226	6	29	323490
Trachselwald	44	133	—	73	323938	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44	133	—	73	323938
Wangen	27	54	—	—	194930	—	—	—	—	—	—	—	—	—	322	27	54	—	—	194608
Eigenschaften außer dem Kanton Bern	18	44	—	—	94414	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	44	—	—	94914
Total	985	3983	86	1112	10486472	5	7	—	—	161113	17	59	—	85	163137	946	3931	86	1027	10484448

3. Die Wirthschaftsverhältnisse.

Eine Reihe Pachtverträge wurde erneuert und zwar meistens im Sinn einer wesentlichen Pachtzinserhöhung; einzelne Grundstücke wurden drainirt, sonst ist nichts Erwähnenswerthes unter dieser Rubrik anzuführen. (Folgt Tabelle V.)

4. Die Rechnungsverhältnisse

sind aus der dem Verwaltungsbericht beigefügten Staatsrechnung ersichtlich. (Folgt Tab. VI.)

C. Ausscheidung des Großen Moores.

Das Schiedsgericht hat am 21. Mai 1864 seinen Spruch erlassen und den Nutzungsberechtigten Gemeinden ihre Antheile am Großen Moore ausgeschieden. Es haben drei Gemeinden die Appellation ergriffen, so daß laut Kompromiß der Appellations- und Kassationshof als oberes Schiedsgericht noch entscheiden muß, bevor die Ausscheidung in Rechtskraft erwachsen kann.

Um Streitigkeiten zu vermeiden, welche bei gemeinschaftlicher Nutzung kaum ausgeblieben wären, hat der Regierungsrath am 5. Juli verordnet, daß die Nutzungsberechtigten einer Gemeinde nur auf demjenigen Bezirke des Großen Moores ihre Nutzung ausüben sollen, welcher dieser Gemeinde durch das Urtheil des Schiedsgerichtes zugetheilt wurde, alles ohne Präjudiz für den Schluß-Entscheid.

D. Stadterweiterungsfrage.

Unter dem Namen „Stadterweiterungsfrage“ haben sich in den letzten 4 Jahren eine große Zahl der wichtigsten Fragen zu einem wahrhaft gordischen Knoten zusammengeschürzt.

Als die hervorragendsten dieser Fragen sind zu bezeichnen:

- 1) Die Aufstellung eines allgemeinen Stadterweiterungsplanes für die Stadt Bern, umfassend das künftige städtische Straßennetz und die Abgemessungen für die kommenden Neubauten; die angestrebte Verlängerung der Bundesgasse bildet einen Theil dieser Frage.
- 2) Der Bau neuer Lehranstalten: Kantonschulgebäude, eventuell Hochschulgebäude.
- 3) Der Bau einer neuen Entbindungsanstalt.
- 4) Die Verlegung und Vereinigung sämtlicher Militäranstalten: Zeughaus, Kasernen, Reitschule, Stallungen etc.
- 5) Bau eines Assisengebäudes.
- 6) Verlegung des Bahnhofes.
- 7) Verwerthung der verfügbaren Terrains und Gebäude des Staats.

Mittelbar im Zusammenhang mit diesen Fragen steht noch der Bau eines neuen städtischen Museums.

Die Lösung jeder einzelnen dieser Fragen ist mit großen Schwierigkeiten verbunden, weil jede direkt oder indirekt mit mehreren andern verknüpft ist; schwieriger ist natürlich eine befriedigende Lösung sämtlicher Fragen.

Wenn auf der einen Seite das Zusammentreffen aller dieser Projekte die Lösung in hohem Grade erschwert, so verhindert dasselbe doch andererseits ein einseitiges rücksichtsloses Vorgehen im Einzelnen. Damit soll keineswegs gesagt sein, daß eine gleichzeitige Lösung aller Projekte angestrebt werden müsse, um zum Ziel zu gelangen; im Gegentheil, es wird am zweckmäßigsten sein, den geschürzten Knoten nach und nach in der Weise zu lösen, daß man eine der oberschwebenden Fragen

nach der andern vornimmt und dieselbe entscheidet, ohne aber das Ganze aus den Augen zu lassen und dabei der glücklichen Lösung der andern Fragen hinderlich in den Weg zu treten.

Betreffend die Aufstellung eines allgemeinen Stadtplanes haben bereits einige Vereinbarungen mit den Abgeordneten des Gemeinderaths stattgefunden; die daherigen Konferenzbeschlüsse sind am 7. September 1864 vom Regierungsrath genehmigt worden.

Unter gleichem Datum wurden über die andern Punkte dieser Frage vom Regierungsrath folgende einleitende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Bundesgasse ist auf eine Breite von 80 Fuß in westlicher Richtung fortzusetzen.
2. Es wird der Bau eines neuen Kantonschulgebäudes grundsätzlich beschlossen.
3. Es ist eine Schlußnahme über die übrigen Bauten: Hochschulgebäude, Entbindungsanstalt und Assisengebäude, einstweilen noch zu verschieben.
4. Es soll eine Verlegung und Vereinigung sämtlicher Militäranstalten auf das rechte Ufer zwischen der Eisenbahn und der Papiermühlestraße angestrebt werden.

Die Direktion des Militärs wird beauftragt, über den Umfang dieser Bauten dem Regierungsrath Vorlagen zu machen.

5. Es wird grundsätzlich beschlossen, daß der Erlös von den verfügbaren und durch die allfälligen Neubauten verfügbar werdenden Immobilien des Staats in der Stadt Bern zu der Ausführung der fraglichen Neubauten verwendet werden soll.

Mit Zuschrift vom 18. April 1864 machte der Gemeinderath der Stadt Bern für die Erwerbung der kleinen Schanze folgendes Angebot:

1. Eine Kaufsumme von	Fr. 100,000
2. Uebernahme der vom Staat gemachten Erwerbungen in der Osterreichbesitzung	„ 114,000
3. Verpflichtung, die Bundesgasse durchzuführen und das nöthige Grundeigenthum auf eigene Kosten zu erwerben. Der Gemeinderath veranschlagt diese Faktoren auf	„ 150,000
Macht zusammen	Fr. 364,000

Vom Standpunkte der Gemeindsbehörde aus ist gegen diese Berechnung nichts einzuwenden; das Opfer für die Erhaltung der kleinen Schanze würde annähernd obige Summe erreichen.

Dem Staate aber würde nur ein reiner Erlös von Fr. 100,000 verbleiben; es muß aber ein höherer Erlös erzielt werden, wenn die projektirten Bauten ausgeführt werden sollen. Es konnte daher in das Angebot der Gemeinde nicht eingetreten werden.

Durch Zuschrift vom 25. Mai 1864 machten die Herren Dähler, Probst, Fäs und Stämpfli ein Angebot wie folgt:

Für die nördliche Bastion	Fr. 274,998
Für den Bogenschützenplatz	„ 148,404
	Fr. 423,402

Was den letzten Platz anbetriff, so kann über denselben nicht wohl eher verfügt werden, als bis die Frage der Bahnhof-Verlegung entschieden ist; auch ist das Angebot nicht hinreichend; denn für Baugrund in dieser Lage darf mit aller Zuversicht ein Preis von 3—4 Fr. per Q.-Fuß gefordert

werden. Es wäre somit in diesen Theil des Angebots nicht einzutreten.

An den ersten Theil des Angebots knüpfen die Herren Dähler und Mithaste folgende erschwerende Bedingungen:

- a. Die Erstellung der Bundesgasse und der Querstraße, die Erweiterung der alten Schwarzenburgstraße zwischen den Thoren, die Ausführung der neuen Auffahrt auf die große Schanze zc.

Die Angebotsteller anerbieten die Ausführung dieser Arbeiten zu übernehmen um Fr. 80,000

- b. Der Staat hat den nöthigen Grund und Boden zur Erstellung der unter litt. a. erwähnten Straßen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Ankauf des benötigten Terrains muß im günstigsten Fall veranschlagt werden auf Fr. 70,000

Von dem Angebot auf die nördliche Bastion, im Betrage von Fr. 274,998

wären infolge der obigen Bedingungen in Abrechnung zu bringen wenigstens Fr. 150,000

und es bleibe somit nur ein reiner Erlös von Fr. 124,998

Dieses Angebot ist also ebenfalls ungenügend; denn wenn einmal die Bundesgasse durchgebrochen und die Bauten in der Sommerleist-Besitzung ausgeführt sind, so wird der Q.-Fuß von diesem Terrain wenigstens 5 Fr. gelten und wenn zudem noch der Personen-Bahnhof auf den Bogenschützenplatz verlegt wird, so dürfen Fr. 7—8 per Q.-Fuß gerechnet werden.

Es kann deshalb auch in den ersten Theil des Angebots der Herren Dähler und Mithaste nicht eingetreten werden.

Der Regierungsrath hat am 7. September 1864 beschlossen, in diese beiden Anerbieten nicht einzutreten.

E. Grenzbercinigungen.

Der Grenzauftand mit Frankreich über die Landesgrenze zwifchen Bressaucourt und Montancy ift nach vielen Jahren endlich zum Abfchluß gekommen und zwar im Sinne der hierfeitigen Ansprüche. Die daherigen Verträge find beidfeitig ratifizirt worden.

In Sachen des Anftandes mit Wallis über die feit mehr als einem Jahrhundert Streitigen Grenzen auf der Gemmi und dem Sanetsch fand am 6. Juli 1864 eine neue Konferenz zwifchen Abgeordneten der Kantone Bern und Wallis ftatt. Eine Verftändigung war nicht möglich, fo daß nun die Bundesverfammlung in Sachen entfcheiden muß.

Kleinere Grenzbercinigungen fand ftatt:

mit Unterwalden auf dem Brünig;

mit Solothurn zwifchen Wengi und Schnottwyl und zwifchen Gzellkofen und Brunnenthal.

Bereinigungen von Amtsgrenzen und Gemeindegrenzen wurden mehrere vorgenommen.

F. Vermeffungswefen.

Zwifchen Bern und Solothurn wurde eine Uebereinkunft über gemeinfchaftliche Errichtung einer beftimmten Zahl trigonometrifcher Signale getroffen.

Ferner find zwifchen den Kantonen Bern, Solothurn, Basel, Aargau, Zürich, Thurgau und Graubünden Verhandlungen angeknüpft worden betreffend:

- 1) Aufftellung einer gemeinfchaftlichen Instruktion über das Meß-Verfahren;
- 2) Aufftellung eines gemeinfchaftlichen Prüfungsreglements für Geometer und

3) Abschluß eines Konfardates über Freizügigkeit der Geometer.

In der Konferenz von Baden am 17. und 18. Oktober haben sich die Abgeordneten über die leitenden Grundsätze geeinigt und es werden die daherigen Vereinbarungen den kompetenten Behörden zur Ratifikation vorgelegt werden.

G. Regalien.

1. Jagd.

Im Laufe dieses Jahres wurde eine Revierkarte veröffentlicht mit der Einladung an die Jäger, sie möchten sich über dieselbe aussprechen. Die Zuthheilung des Entsumpfungswesens an die Direktion der Domänen und Forsten hat die Vorlage des Gesetzesentwurfs über die Jagd verzögert.

Der Reinertrag des Jagdregals beträgt pro 1864 Franken 25,901. 60.

Mehrertrag gegenüber dem Budget Fr. 3901. 60.

2. Fischerei.

Das Gesetz über Vereinigung und Loskauf der Fischereirechte ist entworfen. Es soll im Frühjahr 1865 dem Großen Rath vorgelegt werden.

Der Reinertrag des Fischereiregals pro 1864 beträgt Fr. 5403. 04.

Mehrertrag gegenüber dem Budget Fr. 403. 04.

H. Landwirthschaftliche Schule,

(deren Organisation und Leitung dem Direktor der Domänen und Forsten vertretungsweise übertragen wurde.)

Im Laufe dieses Jahres hat die Aufsichtskommission durchberathen:

1. den Entwurf eines Gesetzes über die Organisation der landwirthschaftlichen Schule;
2. die Reglemente über die Organisation der Aufsichtsbehörden, den Unterrichtsplan, die Obliegenheiten der Lehrer und Angestellten, die Aufnahmebedingungen der Zöglinge, die Hausordnung, den Wirthschaftsplan, den Betrieb der chemischen Versuchstation und die Rechnungsführung.

Das Gesetz soll im Frühjahr 1865 dem Großen Rath vorgelegt werden.

Im Lehrpersonal haben wieder mehrere Veränderungen stattgefunden. Infolge Demission des Herrn Dr. Schild, welcher provisorisch den Unterricht in der Chemie übernommen hatte, mußte diese Lehrstelle neu besetzt werden.

Es geschah dieß bereits mit Rücksicht auf die neu zu erstellende landwirthschaftlich chemische Versuchstation, indem Herr Dr. Otto Lindt von Bern als Lehrer für die naturwissenschaftlichen Fächer berufen wurde. Hr. Lindt hat längere Zeit in solchen Anstalten zugebracht und kennt somit den ganzen Umfang seiner Aufgabe. An die Stelle des im Jahre 1863 ausgetretenen Herrn Schlosser wurde als Hülfslehrer gewählt: Rudolf Hännli von Wengi, Amts Büren, bisheriger erster Werkführer.

Es wurden ferner angestellt:

Als erster Werkführer: Christen, Joh., von Lüzelflüh;

als zweiter Werkführer: Fischer, Jakob, von Meister-
schwanden, Kantons Aargau.

Die I. Klasse Ackerbauschüler	zählt	13	Zöglinge.
„ II. „ „ „	„	12	„
die auf 1. Mai 1864 einge- tretene Klasse	„	16	„
und die Waldbauschüler	5	„

Zusammen 46 Zöglinge.

Das Examen der am 1. September ausgetretenen Klasse war befriedigend. Sehr erfreulich sind die Nachrichten über die früher ausgetretenen Zöglinge, mehrere arbeiten bereits selbständig auf dem Besitze ihrer Eltern oder als Gutswalter oder haben zu weiterer Ausbildung noch das Ausland besucht. Die Forstschüler haben alle das Unterförster-Patent erworben und wirken bereits als Unterförster oder Forstgehülfen in ihrem Fach.

Der Gesundheitszustand ist ausgezeichnet, die Handhabung der Disziplin sehr befriedigend.

Die finanziellen Ergebnisse der Anstalt sind folgende;

Nach der Schulrechnung betragen:

Im Soll:

1. Die Besoldungen des Direktors, der Lehrer und Werkführer, die Löhne der Dienstboten, des Haushalts und die allgemeinen Verwaltungskosten . Fr. 9858. 81
 2. Die Anschaffung und Erhaltung des Mobiliars, der Lehrmittel „ 2150. 36
- Uebertrag: Fr. 12,009. 17

	Uebertrag:	Fr. 12,009. 17
3) Die Kosten des Haushalts, durch Kasse	Fr. 12,988. 12	
durch Verrechnung mit der Gutswirth- schaft	„ 8,238. 45	
	<hr/>	„ 21,226. 57
	Summa	Fr. 33,235. 74

Im Haben:

1. Die Zögling=Kost- gelder	Fr. 12,138. 80	
2. Der Arbeitsverdienst der Zöglinge	„ 3,309. 50	
3. Die Kostgelder der Wirthschaft für Dienst- boten und Tagelöhne	„ 1,645. 94	
4. Vermehrung des Schulinventars	„ 319. 85	
	<hr/>	„ 17,414. 09

Die Kosten Schule betragen somit Fr. 15,821. 65
(Tabelle VII.)

Wie aus beiliegender Darstellung ersichtlich, sind die Ergebnisse der Wirthschaftsrechnung außerordentlich günstig, indem sich nach Bestreitung von Zins, Steuern und allgemeine Kosten ein Gewinn von Fr. 7047. 75 ergibt.

Die Kosten der Schule betragen laut Schulrechnung	Fr. 15,821. 65
zieht man den Reingewinn der Wirthschaft ab mit	„ 7,047. 75
so betragen die Netto-Kosten der Anstalt, d. h. der eigentliche Staatsbeitrag an die- selbe pro 1864	<hr/> Fr. 8,773. 90
	Fr. 10,000. —

Wirthschaftsrechnung pro 1864.

Wirthschafts-Rechnung.		Pferde.		Rindvieh.		Schweine.		Feldfrüchte.		Magazin.		Summa.	
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Soll.													
1. Rohertrag der Ernte pro 1864		—	—	—	—	—	—	26206	—	—	—	26206	—
2. Melkereiprodukte, Mastung, Verkauf		1137	—	10632	37	995	50	—	—	—	—	—	—
3. Düngerezeugnisse		839	90	7215	—	300	—	—	—	—	—	12764	87
4. Arbeitsleistung		1818	—	768	—	—	—	—	—	—	—	8354	90
5. Gewinn auf dem Handel mit Magazin-Vorräthen		—	—	—	—	—	—	—	—	2797	84	2797	84
6. Mehrwerth am Schluß des Jahres		—	—	3840	—	—	—	294	88	—	—	4134	88
Summa		3794	90	22473	37	1295	50	26500	88	2797	84	56862	49
Haben.													
1. Allgemeine Kosten, Pachtzins, Steuern, Reparaturen, Meliorationen zc.		200	—	660	—	58	—	5125	70	—	—	6043	70
2. Ankäufe		609	85	6363	85	74	95	—	—	—	—	7048	65
3. Arbeitsverwendung, Pflege der Hausthiere, Arbeiten im Haus, Feld und Wald durch Akford		520	—	1329	50	225	—	6334	90	—	—	8787	15
4. Düngerverwendung		—	—	—	—	—	—	377	75	—	—	—	—
5. Saatgut		—	—	—	—	—	—	9274	54	—	—	9274	54
6. Unterhalt des Viehstandes		2646	—	11971	50	1160	—	1728	20	—	—	15777	50
7. Verlust auf dem Handel mit Magazin-Vorräthen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8. Minderwerth am Schluß des Jahres		1100	—	—	—	55	—	—	—	—	—	1155	—
Summa		5075	85	20324	85	1572	95	22841	09	—	—	49814	79
Gewinn		—	—	2148	52	—	—	3659	79	2797	84	8606	15
Verlust		1280	95	—	—	277	45	—	—	—	—	1558	40
Wirthschaftsbilanz		7047	75
Summarischer Vergleich.													
		Rohertrag.		Kosten.		Reingewinn.							
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.						
1861		41725	85	38852	75	3173	10						
1862		45359	96	41254	84	4104	12						
1863		49023	17	45917	46	3105	71						
1864		56862	49	49814	74	7047	75						

Dieses Jahr wurde auf der Rütli ein Baumwärterkurs von 3 Wochen abgehalten, der von 17 Theilnehmern besucht wurde. Der Erfolg dieses Kurses war ein sehr ermutigender.

Entsumpfungen.

Auf den Wunsch des Herrn Regierungsrath Stockmar sel. wurde die Leitung des Entsumpfungswesens durch Beschluß des Regierungsrathes vom 12. Februar 1864 dem Direktor der Domänen- und Forsten übertragen.

1. Juragewässerkorrektio n.

Die Bundesversammlung hat durch Schlußnahme vom 22. Dezember 1863 die Korrektio n der Juragewässer auf Grundlage des Planes La Ricca als ein Unternehmen erklärt, welches der Bund nach Maßgabe von Art. 21 der Bundesverfassung zu unterstützen bereit ist. In Uebereinstimmung mit diesem Grundsatz erklärt sich der Bund bereit, einen Drittheil der Gesamtkosten bis zu einem Maximalbetrag von 4,670,000 Fr. zu übernehmen, sofern die fest zugesicherten Staatsbeiträge der beteiligten Kantone auf wenigstens $\frac{3}{4}$ des Bundesbeitrages ansteigen. Den beteiligten Kantonen wird eine Frist eingeräumt bis zum 31. Dezember 1864, um sich darüber auszusprechen, ob sie bereit seien, auf Grundlage dieses Bundesbeschlusses das Unternehmen auszuführen.

Nach erfolgter offizieller Mittheilung dieses Beschlusses stellte Bern am 12. Februar an den Bundesrath das Begehren, es möchte beförderlich eine Konferenz der beteiligten Kantone angeordnet werden zu Besprechung der Grundlagen einer Uebereinkunft zur Ausführung des Unternehmens. Als solche Grundlagen wurden in diesem Schreiben bezeichnet:

- 1) Es möchte das Unternehmen von den beteiligten Kantonen gemeinschaftlich ausgeführt werden unter der Oberleitung des Bundes.
- 2) Es möchten die Gesamtkosten des Unternehmens nach Abzug des Bundesbeitrags von den beteiligten Kantonen und dem beteiligten Grundeigenthum nach Maßgabe des reellen Mehrwerthes getragen werden, wie solcher durch die in Art. 3 des Bundesbeschlusses vorgesehene eidgenössische Schätzungs-Kommission seiner Zeit festgestellt werden wird.

Als Abgeordnete für Bern wurden bezeichnet die Regierungsräthe Stockmar und Weber.

Die Konferenz vom 9. März 1864 ernannte eine engere Kommission, um Vorschläge auszuarbeiten:

- 1) über die Grundsätze, welche einer Ausmittlung des reellen Mehrwerthes zu Grunde zu legen sein möchten;
- 2) über die Vorarbeiten, welche dieser Ausmittlung voraus zu gehen hätten;
- 3) über die Vertheilung der Kosten des Unternehmens, soweit sie nicht vom Bunde übernommen werden, auf die einzelnen Kantone.

Die Kommission wurde zusammengesetzt aus den Herren Weber (Bern), Vigier (Solothurn), Schaller (Freiburg), Guillaume (Neuenburg) und Berner (Waadt).

Von der Kommission wurden mit Ausarbeitung dieser Vorschläge beauftragt die Herren Regierungsrath Weber und Ingenieur Bridel.

Die Vorschläge der Ausgeschlossenen wurden am 2. und 29. Juni von der Kommission berathen und mit Ausnahme unbedeutender Abänderungen angenommen, einzig die Berathung des Art. 17, welcher bereits auf vorgelegte approximative Mehr-

werthberechnungen gestützt die Skala der Staatsbeiträge feststellen wollte, wurde verschoben.

Dieser Art. 17 lautete:

„Die betheiligten Kantone verpflichten sich zu folgenden Staatsbeiträgen:

Bern	Fr. 1,750,000
Freiburg	„ 500,000
Waadt	„ 750,000
Neuenburg	„ 200,000
Solothurn	„ 300,000
	<hr/>
	Fr. 3,500,000

„Die Staatsbeiträge der einzelnen Kantone werden dem ermittelten Kostenantheil zu gut geschrieben.“

An der Konferenz vom 12. Juli 1864 wurden die aus den Berathungen der Kommission hervorgegangenen Vorschläge angenommen, wie folgt:

I.

Grundsätze, nach welchen der reelle Mehrwerth auszumitteln wäre.

Art. 1.

Zur Ausmittlung des reellen Nutzens, welcher dem betheiligten Grundeigenthum durch das Unternehmen der Zurgewässerkorrektur erwächst, wird dasselbe in drei Hauptkategorien eingetheilt.

Art. 2.

Die erste Kategorie umfaßt den gewonnenen Strandboden an den Seen, die verlassenen Flußbette, aufgegebene Wege zc.

Der Werth dieses Terrains wird dem betreffenden Kanton in Rechnung gebracht, welcher darüber zu verfügen hat.

Art. 3.

Die zweite Kategorie umfaßt diejenigen Ländereien, welche nicht versumpft sind, aber zeitweise durch Ueberschwemmungen und Uferbrüche leiden oder zum Schutz gegen dieselben mit Schwellenpflicht belastet sind.

Der reelle Nutzen, welcher diesen Ländereien durch Korrektion der im Bundesbeschluß genannten Gewässer erwächst, wird dem Unternehmen in Rechnung gebracht.

Art. 4.

In die dritte Kategorie gehören alle Ländereien, welche gegenwärtig mehr oder weniger an Versumpfung leiden und für welche durch die Tieferlegung der Juragewässer die Möglichkeit der Entwässerung geschaffen oder erleichtert wird.

Zur Erzielung gleichmäßiger Schätzungen (Art. 4 Ziff. 1 und 3) werden diese Ländereien in drei Zonen eingetheilt.

Die erste Zone umfaßt dasjenige Land, welches unter dem höchsten Wasserstand steht.

Die zweite Zone umfaßt dasjenige Land, welches zwar über dem höchsten Wasserstand liegt, aber beim jetzigen mittlern Wasserstand nicht entsumpft werden kann.

Die dritte Zone umfaßt dasjenige Land, dessen Entsumpfung durch diejenige des Vorlandes erleichtert wird.

Art. 5.

Um für die Ländereien der II. und III. Kategorie den reellen Nutzen ansammeln zu können, welcher ihnen durch die Tieferlegung der Juragewässer erwächst, sind folgende Faktoren in Rechnung zu bringen:

- 1) der gegenwärtige Werth des Landes;

- 2) die Kosten der Binnenkorrekturen und Kanalisationen, welche neben der Hauptkorrektur noch nothwendig sind, um das Land vollständig zu entsumpfen und zu schützen;
- 3) der künftige Werth des Landes nach vollendeter Korrektur und Entsumpfung.

Die Summe der beiden ersten Faktoren von dem letztern abgerechnet, gibt den reellen Nutzen, soweit solcher dem Korrektionsunternehmen zu gut geschrieben werden kann.

Art. 6.

Auch Gebäude, denen durch die Korrektur Vortheil erwächst, haben für diesen Mehrwerth an die Kosten beizutragen.

II.

Vorarbeiten, welche zur Ausmittlung des reellen Mehrwerthes nach obigen Grundsätzen noch nöthig sind.

Art. 7.

Es sind längs den Seen und Flüssen die Grenzen zwischen dem Privateigenthum und dem öffentlichen Grund und Boden festzustellen.

Zu dieser Bestimmung sollen die Planaufnahmen vom Jahr 1850 und 1851 zu Grunde gelegt werden, mit Berücksichtigung seitheriger Abänderungen (vide Art. 2).

Art. 8.

Es ist der Perimeter des Inundationsgebietes festzustellen (Art. 3).

Art. 9.

Es sind die Zonen-Perimeter des Entsumpfungsbereiches festzustellen (Art. 4).

Art. 10.

Es sind die Projekte und Vorschläge über die Binnenkorrekturen und Kanalisationen nach Art. 5 Ziff. 2 auszuarbeiten.

Art. 11.

Es sind die Aufnahmen der nöthigen Quer- und Längensprofile zur Ausführung obiger Arbeiten sofort vorzunehmen.

Art. 12.

Nach Feststellung der Perimeter sind vorläufig summarische Schätzungen vorzunehmen:

- 1) über den gegenwärtigen Werth des Landes, und
- 2) über den muthmaßlichen künftigen Werth des Landes, Korrektur und Entsumpfung als vollendet vorausgesetzt.

Diese Schätzungen sind von einer durch den Bundesrath auf einen doppelten Vorschlag der Konferenz-Kantone gewählten Kommission von drei Sachverständigen zu machen.

Die Mitglieder dieser Kommission dürfen keinem der beteiligten Kantone angehören.

Art. 13.

Es wird von einer neuen Parzellarvermessung des Landes abstrahirt, indem die vorhandenen Pläne zur Vornahme der Einschätzungen genügen können.

Einzelne Vervollständigungen in den Plänen bleiben vorbehalten.

Art. 14.

Es sind die Vorarbeiten durch die Kantone selbst auszuführen, in dem Sinne, daß jeder Kanton die Kosten derjenigen Vorarbeiten übernimmt, welche auf seinem Gebiete ausgeführt werden.

Der Bundesrath wird ersucht, die Verifikation dieser Vorarbeiten auf Rechnung der Kantone vorzunehmen.

III.

Ueber die Vertheilung der Kosten des Unternehmens, soweit sie nicht vom Bunde übernommen werden, auf die einzelnen Kantone.

Ar. 15.

Zur Ermittlung des Beitragsverhältnisses an die Kosten des Unternehmens, soweit solche den Kantonen und ihrem beteiligten Grundeigenthum auffallen, wird vor Allem der reelle Mehrwerth des Grundeigenthums nach den im ersten Abschnitt aufgestellten Grundsätzen ausgemittelt.

Der muthmaßliche Schaden, welcher durch die Tieferlegung der Seen, an den Häfen, Landungsplätzen, Ufermauern, Dämmen und der Schifffahrt im Allgemeinen erwachsen könnte, wird von den Mehrwerthsbeträgen der betreffenden Kantone summarisch in Abrechnung gebracht. Bei Feststellung dieser Abzüge soll der erleichterten Schifffahrt in billiger Weise Rechnung getragen werden.

Die Restanzbeträge bilden das Verhältniß, nach welchem die Kosten des Unternehmens auf die Kantone (Staat und Grundeigenthümer) zu vertheilen sind.

Art. 16.

Aller Schaden, welcher durch die Ausführung des Unternehmens und Tieferlegung der Seen an Privateigenthum verursacht wird, soll nach dem eidgenössischen Expropriationsgesetz ausgemittelt und entschädigt werden.

Endlich wurden beschlossen:

„daß das Protokoll der Konferenz der fünf Regierungen durch das Departement des Innern mitzutheilen sei, mit der Einladung, es möchten dieselben

„die Vorschläge der Konferenz prüfen und dem Departement bis zum 1. August ihre bestimmte Erklärung darüber abgeben, ob sie die unter Titel II der Vorschläge näher bezeichneter Vorarbeiten in angegebener Weise ausführen lassen wollen.

„Nachdem die Vernehmlassungen der Kantone eingegangen sein werden, ist die Konferenz neuerdings zusammen zu berufen.“

In Vollziehung dieser Schlußnahme wurden den fünf Kantonsregierungen mit Kreisschreiben vom 23. Juli das Protokoll sowohl als die „Vorschläge“ mitgetheilt und die eben angeführte Einladung zur Vernehmlassung über die Ausführung der Vorarbeiten erlassen.

Die Regierungen von Bern, Solothurn und Neuenburg erklärten ihre Zustimmung zu den Konferenzbeschlüssen.

Was den Kanton Waadt anbetrifft, so erklärt sich derselbe mit den Vorarbeiten insoweit ebenfalls einverstanden, als die Regierung die Ausführung derselben bereits angeordnet und sich bereit erklärt hat, solche der Verifikation durch eidgenössische Experten zu unterstellen.

In Beziehung auf Ernennung einer Schatzungs-Kommission spricht Waadt sich gar nicht aus.

Am wenigsten günstig lautet die Antwort von Freiburg.

Die Regierung will die Angelegenheit, die sie überhaupt noch als unreif betrachtet, von sich aus weiter untersuchen lassen. Hinsichtlich der Schatzungskommission spricht sich die Regierung dahin aus, daß dieselbe ihre Arbeiten nicht auf das Gebiet des Kantons Freiburg ausdehnen solle.

Die Vorarbeiten wurden nun im Laufe des Sommers in den verschiedenen Kantone angeordnet und vom Departement

des Innern unter die Oberleitung des Herrn Ingenieur Bridel gestellt.

Nach Aufnahme mehrerer größerer Längenprofile wurde das ganze Entsumpungsgebiet sorgfältig kotirt, in der Weise, daß ungefähr auf je eine Sucharte eine Höhequote bestimmt wurde.

Die Kotirungen wurden in die vorhandenen Pläne eingetragen und die übereinstimmenden Quoten durch Höhekurven verbunden.

Diese Arbeit wurde durch Herrn Ingenieur Leeman bis im Spätherbst vollendet, es wurden aufgenommen:

Längenprofile	196,335	Lauffuß
Kotirungen von	19,274	Sucharten.

Es ist eine höchst werthvolle und schöne Arbeit; jeder Höheunterschied von nur 1 Fuß ist durch die Kurven auf das Anschaulichste dargestellt, so daß diese Pläne später für die Fragirung der Binnencorrektionen vollkommen genügen werden.

Die Konferenz vom 27. September 1864, welche hauptsächlich bezweckte über die Vornahme der Mehrwerthschätzung des betheiligten Gebietes zu einem bestimmten Beschlusse zu kommen, mußte vertagt werden, weil Waadt und Freiburg keine bindenden Erklärungen abgeben wollten, bevor das Ergebnis der von ihnen angeordneten Spezialuntersuchungen bekannt sei.

Die Konferenz vom 28. November 1864 vereinigte sich dahin, an die Bundesversammlung das Gesuch zu richten:

Es möchte der im Art. 5 des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1863 gestellten Termin bis 31. Dezember 1865 verlängert werden.

Diesem Gesuch wurde am 10. und 14. Dezember 1864 von den eidgenössischen Räten entsprochen.

2. Tieferlegung des Brienzersees.

Dieses Unternehmen ist vollendet und darf als gelungen bezeichnet werden, das Niveau des Sees ist je nach dem Wasserstand um 4—6 Fuß tiefer gelegt, das anliegende Land unterhalb dem See ist entsumpft oder einer sichern Entsumpfung fähig gemacht, und für den Brienzerboden und das Haslethal sind nun die Bedingungen gewonnen, welche eine Korrektion der Aare daselbst und eine vollständige Entsumpfung dieser Ländereien ermöglichen.

Die ursprünglich auf 40,000 Fr. veranschlagten Kosten sind aber gewaltig überstiegen worden, indem die Baurechnung mit der runden Summe von Fr. 200,000 abschließt.

Bei dieser Sachlage ist es begreiflich, daß die Kostenvertheilung unter die beteiligten Gemeinden eine sehr schwierige Aufgabe ist.

Ueber diese Kostenvertheilung wurde auf den Wunsch der Aarräumungs-Kommission eine Expertise angeordnet. Das Gutachten der Experten Vogel, Dähler und König wurde am 2. April 1863 der Kommission mitgetheilt mit dem Auftrage, nun nach § 4 des Gesetzes vom 28. November 1854 eine Vertheilung der Kosten auf die beteiligten Gemeinden vorzunehmen.

Statt diesem Auftrage nachzukommen, reichte die Kommission ein Memorial ein mit dem Gesuch:

„Der Staat möchte das Unternehmen für einen Theil
„der entstandenen Kosten entlassen und dieselben auf
„seine Rechnung nehmen.“

Durch Schreiben vom 22. März 1864 erklärte der Regierungsrath, daß er die Frage eines allfälligen Staatsbeitrages erst dann in Erwägung ziehen werde, wenn das Beitragsverhältniß der beteiligten Gemeinden festgesetzt sei; — in gleicher Zuschrift wurde die Weisung erneuert, die Kommission habe dieses Beitragsverhältniß in erster Instanz festzusetzen.

Die Kommission für Tieferlegung des Brienersees hat in ihren Sitzungen vom 3. und 18. Mai das Beitragsverhältniß der beteiligten Gemeinden an die Kosten der Tieferlegung des Brienersees erstinstanzlich festgestellt nach dem Vorschlag Nr. II des Experten-Gutachtens der Herren Vogel, Dähler und König vom 28. Jenner 1863.

Nach diesem Entscheide sollen die Gemeinden ohne Rücksicht auf den Perimeter von 1856 in folgendem Verhältniß an die Kosten beitragen:

Brienz mit Einschluß von Hoffstetten			
und Brienzwylser	Fr. 47,600	oder 23,8%	
Ebligen	" 50	} " 0,91%	
Jseltwald	" 350		
Oberried	" 725		
Niederried	" 625		
Kingenberg	" 80		
Goldswyl	" 3,200	" 1, 6%	
Unterseen	" 3,500	" 1, 7%	
Bönigen	" 16,220	" 8,11%	
Narmühle	" 97,650	" 48,87%	
Die Güter und Gebäude am Höhenweg	" 30,000	" 15 %	

Dieser erstinstanzliche Entscheid wurde durch Einrücken in das Amtsblatt und durch Verlesen in den Kirchen von Brienz

Ringenberg, Unterseen und Gsteig öffentlich bekannt gemacht und überdieß den Einwohnergemeindspräsidenten der betheiligten Gemeinden der Vertheilungsentwurf durch Kreisschreiben noch besonders zur Kenntniß gebracht und zur Eingabe allfälliger Einsprachen ein Termin von 30 Tagen bestimmt.

Innerhalb des festgesetzten Termins langten folgende Eingaben ein:

- I. Einsprache und Rechtsverwahrung von der Einwohnergemeinde Armühle, und von den in diesem Gemeindsbezirk grundbesitzender Burgergemeinden, Matten, Armühle und Wilderswyl vom 11 und 12. Juli 1864.

Diese Gemeinden stützen ihre Einsprache auf folgende Hauptpunkte:

1. Es solle der Staat aus Rücksichten des Rechts und der Billigkeit einen angemessenen Theil der Kosten auf sich nehmen, welche den Mehrwerth des betheiligten Landes bei Weitem übersteigen.
2. Es dürfe die Kostenvertheilung nur auf Grundlage des im Jahr 1856 definitiv festgestellten Perimeters stattfinden, oder wenn dieß nicht, so dürfen doch die Verhandlungen der Kommission nur unter entsprechend veränderter Vertretung der Gemeinde vorgenommen werden.
3. Es sei, abgesehen von der Ausdehnung des Entsumpfunggebietes der von der Kommission vorgeschlagene Vertheilungsansatz überhaupt ungerecht und unbillig, indem die gemachten Unterschiede von Fr. 300, Fr. 200 und Fr. 65 sich in keiner Weise rechtfertigen lassen und jedenfalls zu grell seien, und

4. Es dürfe nicht auch solches Land kostenpflichtig erklärt werden, das wie die Güter und Gebäude längs des Höhenwegs, notorisch nie an Versumpfung oder Ueberschwemmung gelitten haben.

II. Einsprache mit Rechtsverwahrung von 11 Liegenschaftsbesitzern am Höhenweg vom 11. Juli 1864.

III. Einsprache und Verwahrung von C. Zitphard alt Gemeindschreiber in Narmühle und Mitthafte vom 5. Juli 1864.

IV. Protestation von Herrn Dr. Straßer in Narmühle vom 24. Juni 1864.

Diese drei Einsprachen verwahren sich übereinstimmend mit Art. 4 der Einsprache I. gegen irgend eine Beitragspflicht der Güter und Gebäude längs dem Höhenweg.

V. Einsprache der Gemeinde Bönigen vom 9. Juli 1864.

Bönigen schließt sich in der Begründung seiner Einsprache an die Motive 1, 2 und 3 der Einsprache I. an.

VI. Gesuche von Niederried vom 15. Juni 1864, dahin gehend, Niederried möchte von jeder Beitragspflicht enthoben werden, weil den Uferbesitzern dieser Gemeinde durch die Tieferlegung des See's eher Schaden als Vortheil erwachsen sei.

VII. Einsprache der Gemeinde Brienzwylener vom 2. Juli 1864.

Brienzwylener verlangt, daß der Beitrag, welcher den obern Gemeinden auffallen werde, in das Unternehmen der Haslethalentsumpfung zu verrechnen sei.

Diese Einsprachen wurden der Kommission zu Einreichung ihrer Gegenbemerkungen übermittelt: dieselbe

ernannte in ihrer Sitzung vom 8. November einen Ausschuß von 5 Mitgliedern um noch einen weitem Versuch zur Verständigung in der Kostenvertheilungsfrage zu machen. Die Interessen der beteiligten Gemeinden stehen sich aber in dieser Angelegenheit so schroff gegenüber, daß auch dieser Versuch zu einer gütlichen Ausgleichung scheiterte und die Vertreter der obern Gemeinden erklärten am Beschluß vom 18. Mai 1864 festhalten zu wollen.

Der Regierungsrath kam daher in den Fall, in oberer Instanz entscheiden zu müssen, was um so schwieriger war, als die Interessen der Beteiligten einander schroff gegenüber stehen und zu einer sichern Beurtheilung derselben die nothwendigsten Grundlagen fehlen.

Die Frage eines allfälligen Staatsbeitrages, welche in den Einsprachen I., II. und V. betont wird, hat wohl auf den Kostenbetrag der beteiligten Gemeinden Einfluß, aber nicht auf das Beitragsverhältniß derselben unter sich, und dieses zu bestimmen, ist nach § 4 des Gesetzes vom 28. November 1854 in erster Linie Aufgabe der Kommission und des Regierungsrathes; die beteiligten Gemeinden haben übrigens kein Forderungsrecht auf einen Staatsbeitrag; um so mehr muß daran festgehalten werden, diese Frage in keiner Weise zu präjudiziren und für den Fall, daß die kompetenten Behörden einen solchen Beitrag bewilligen sollten, Garantie zu haben, daß die Wohlthat desselben den beteiligten Gemeinden im Verhältniß ihres Beitragsverhältnisses an die Kosten zu gut kommt.

Der Regierungsrath blieb daher bei seiner am 22. März 1864 ausgesprochenen Anschauung und beschloß in diesen Gegenstand zur Zeit nicht einzutreten.

Nach einläßlicher Prüfung der übrigen Beschwerdepunkte in den Einsprachen, beschloß der Regierungsrath am 30. Dez. 1864 die Kostenvertheilungsfrage einstweilen nur soweit zu entscheiden, daß dadurch eine Kosttrennung der obern Gemeinden Brienz, Brienzwylser und Hoffstetten erreicht werde.

Im Interesse der obern Gemeinden liegt es, mit dieser Kostenvertheilungsfrage möglichst bald in's Reine zu kommen und das Verhältniß mit den untern Gemeinden, welche theilweise entgegengesetzte Interessen haben, zu lösen, damit sie auf einer klaren, gesicherten finanziellen Grundlage die Haslithal-Entsumpfung in die Hand nehmen können, welche ihren Interessen viel näher liegt und zu welcher die Tieferlegung des Brienzersees nur die Vorbedingung geschaffen hat.

Eine Kosttrennung liegt aber auch im Interesse der untern Gemeinden, deren Verhältnisse mehr analoger Natur sind; denn sie wird dazu beitragen, unter ihnen eine billigere Vertheilung zu sichern.

Die weitem Beschlüsse des Regierungsraths vom 30. Dez. haben die Kostenvertheilungsfrage in folgender Weise entschieden:

1. Von den am 1. Januar 1863 auf Fr. 200,000 festgesetzten Kosten der Tieferlegung des Brienzersees leisten die Gemeinden Brienz, Hoffstetten und Brienzwylser einen Beitrag von Fr. 60,000. Sie erhalten dagegen die Allurionen an der Ausmündung der Hasle-Aare oberhalb am Brienzersees, welche auf Fr. 5000 gewerthet werden.

Durch diese Uebnahme werden sie allen Verpflichtungen gegen das Unternehmen entbunden und verzichten ihrerseits auf alle Ansprüche an den übrigen Allurionen.

2. Die Anrechnung dieses Kostenbeitrags und der obern

Allurionen bei dem Unternehmen der Haslethal-Entsumpfung wird einer besondern Schlußnahme vorbehalten.

3. Die Gemeinden Armühle, Bönigen, Unterseen, Goldswyl, Ringgenberg, Niederried, Oberried, Feltwald und Ebligen übernehmen gemeinschaftlich einen Kostenbeitrag von Fr. 140,000 und erhalten ebenfalls als gemeinschaftliches Eigenthum den sogenannten Sack, welcher auf Fr. 20,000 gewerthet ist.

Diese Gemeinden verzichten auf alle weitem Anforderungen an die obern Gemeinden, sowie auf die Allurionen an der Hasleaare.

- 4) Für die Kostenvertheilung der untern Gemeinden wird eine neue Kommission aus den Vertretern derselben zusammengesetzt, nach den Bestimmungen des § 3 des Gesetzes vom 28. November 1854; sowie mit Rücksicht auf die Erweiterung des Perimeters und die Beitragspflichtigkeit der Güter und Gebäude längs der Aare und dem Höhenweg.

Diese Kommission hat unter Ihrem Präsidium die Vertheilung der den untern Gemeinden auffallenden Kosten mit Beförderung vorzunehmen.

Es bleibt nun noch zu Ende zu führen die Festsetzung des Beitragsverhältnisses zwischen den untern Gemeinden und die Vertheilung in den Gemeinden. Ueberdieß bleibt noch die Frage über die Ausrichtung eines allfälligen Staatsbeitrages zu entscheiden. Die Entsumpfungsdirektion hält einen solchen Beitrag durch die Umstände gerechtfertigt.

3. Haslethal-Entsumpfung.

Das Unternehmen der Haslethal-Entsumpfung zerfällt in zwei Theile, welche man in technischer, administrativer und finanzieller Beziehung möglichst klar auseinander halten sollte, nämlich:

- 1) Die Korrektion der Aare von Meyringen bis in den Brienzersee.
- 2) Die Entsumpfung der ganzen Thalfläche durch Anlage der neuen Entwässerungskanäle.

Bei dem Unternehmen sind 3281 Jucharten Land theiligt. Es wird durch das Gesetz vom 28. November 1854 normirt.

Zu Anfang des Jahres 1864 war der Stand der Dinge in Kurzem folgender:

Die Vorstudien waren gemacht, die geometrischen Aufnahmen vollendet, der Perimeter bestimmt, die Korrektions- und Entsumpfungspläne entworfen, begutachtet, publizirt und vom Regierungsrath genehmigt. Auch der Jetztwerth des Landes war von den Experten Vogel, Dähler und König bereits geschätzt und eine approximative Kostenvertheilung in Form eines Gutachtens von demselben abgegeben worden.

Bei diesem Stand der Dinge hätte man erwarten sollen, daß der Ausführung dieses nützlichen Unternehmens kein Hinderniß mehr im Wege stehen würde. Leider war dieses aber nicht der Fall.

Die Gemeinden Brienz, Brienzwyl und Hofstetten, welche für ihr ganzes Gebiet auch bei dem Unternehmen der Tieflegung des Brienzersee's bewilligt waren, wollten in Sachen der Haslethal-Entsumpfung nicht weiter vorgehen, bis ihr Kostenantheil an dem ersten Unternehmen festgestellt war, indem sie befürchteten, es möchten beide Unternehmen ihre finanziellen Kräfte zu sehr in Anspruch nehmen.

Sie verlangten ferner, daß ihr Kostenantheil vom untern Unternehmen bei der Haslethal-Entsumpfung in Anrechnung gebracht werde.

Meyringen dagegen verlangte eine Anrechnung der Kosten für die auf ihrem Gebiet bereits ausgeführten Schwellenbauten.

Alle theilhaftigen Gemeinden endlich stellten das Begehren, daß der Staat einen Beitrag an die Kosten übernehme, in der Weise, daß für die Bewilligung der Gemeinden, ein Maximum bestimmt und das Mehrere vom Staate getragen werde.

Um das ganze Gewicht dieser aufgetauchten Hindernisse zu begreifen darf man den fatalen Vorgang nicht außer Acht lassen, daß die Aarräumungsarbeiten in Interlaken circa fünf Mal mehr gekostet haben, als sie ursprünglich voranschlagt waren.

Es hatte von daher in der theilhaftigen Bevölkerung ein tiefgehendes Mißtrauen Platz gegriffen, so daß selbst die abenteuerlichsten Behauptungen vielfach Glauben fanden.

Es wurde angezweifelt die Zweckmäßigkeit des Planes, ganz besonders aber die Zuverlässigkeit der Kostenberechnung, es wurde ferner die Befürchtung ausgesprochen, es werde bei den Schätzungen dem gegenwärtigen Werth des Landes nicht in angemessener Weise Rechnung getragen werden, ja es wurde sogar die Verdächtigung laut, die Behörden wollen die Entsumpfung erzwingen, um die Bevölkerung in Schaden zu bringen.

Bei dieser Sachlage mußte im wohlverstandenen Interesse der Sache vor Allem gesucht werden, das Mißtrauen der Bevölkerung durch offene Darlegung des Sachverhalts zu heben, an dessen Stelle das Zutrauen in das schöne Unternehmen zu erwecken durch ein klares festes Programm und ein energisches aber umsichtiges Vorgehen.

Zur Widerlegung der unbegründeten Aeußerungen des Mißtrauens wurde sofort das Gutachten der Experten Vogel, Dähler und König veröffentlicht.

Dieses Gutachten schätzt den Jetztwerth des Landes auf Fr. 2,616,975, d. h. durchschnittlich auf Fr. 812 per Jucharte an, während man behauptete, er werde kaum zu Fr. 200

per Fuch. in Anwendung gebracht werden; dasselbe enthielt ferner einen Vorschlag über die approximative Vertheilung der Kosten, laut welcher unter Voraussetzung der Divisumme die Kostenbeiträge per Fucharte normirt wurden, wie folgt:

a. für das Ueberschwemmungsgebiet	Fr.	45,	90	u.	130
b. " " Entsumpfungsgebiet	"	110,	210	"	285
c. " " Ueberschwemmungs- und Entsumpfungsgebiet	"	110,	235	"	335

macht durchschnittlich 200 Fr. per Fucharte.

Die Veröffentlichung dieses Berichts hat zur Abklärung der Meinungen viel beigetragen.

Zur Beseitigung der ernstern Zweifel über die Zweckmäßigkeit des Planes und die Zuverlässigkeit der Kostenberechnung wurde auf den Antrag der Entsumpfungsdirektion vom Regierungsrath eine Expertise von Technikern ersten Ranges angeordnet.

Den Herren La Nicca, Bridel und Aebi, welche zu diesem Zwecke berufen wurden, sind folgende Fragen gestellt worden:

A. Korrektio n der Hasle=Alare.

1. Ist die vorgeschlagene Stromrichtig gut?
2. Sind die projektirten Gefälle zweckmäßig?
3. Ist das vorgeschlagene Normal=Quer=Profil zweckmäßig?

Sollte nicht das Profil für das Niederwasser und Mittelwasser enger gehalten sein, damit auch bei diesen Wasserständen das Geschiebe weiter geführt wird?

Sollte nicht dagegen das Profil für den Hochwasserstand bedeutend erweitert werden, sei es in der Weise, daß die Sohle allmählig in eine schwach ansteigende Böschung übergeht, sei es daß die Hochwasserdämme stark zurückgesetzt werden?

In beiden Fällen wäre das Vorland als Niederwald zu benutzen zur Anzucht von Schwellenmaterial.

4. Welches sind im vorliegenden Fall die zweckmäßigsten Uferversicherungen?

5. Welches ist die zweckmäßigste Verwendung des Aushubes?

6. Sollten nicht am Ausfluß des neuen Aarenlaufes Vorkehrungen getroffen werden, um die Anschwemmung zu reguliren?

Wenn ja, welches möchten die zweckmäßigsten Mittel sein?

B. Die Wildbäche.

7. Welche Maßregeln sind zu treffen, um die geschiefgeführten Wildbäche des Haslethales zu verbauen und zu versichern?

C. Entsumpfung.

8. Sind die Entsumpfungskanäle hinsichtlich der Richtung, der Gefällsverhältnisse, der Böschungsanlagen etc. richtig projektirt?

Sollten nicht vielleicht die Hinterkanäle längs dem neuen Aarlauf weggelassen und durch eine Anzahl kleiner Seitengräben ersetzt werden?

D. Vorausschlag der Kosten.

9. Sind die Devisansätze zureichend, um bei umsichtiger Leitung das Unternehmen nach dem vorliegenden Projekt um die veranschlagte Kostensumme ausführen zu können?

Wenn nicht, wie hoch mögen die Kosten nach dem vorliegenden Projekt zu stehen kommen, und wie hoch nach den allfällig von den Herren Experten beantragten Abänderungen?

E. Reihenfolge der Arbeiten.

10. Welche Reihenfolge der Arbeiten kann als Grundlage eines allgemeinen Arbeitsplanes für das Unternehmen empfohlen werden?

Die Expertise fand im Monat September statt, die Abgabe des Berichts ist aber bis zur Stunde noch nicht erfolgt.

Gleichzeitig wurde nach § 3 des Gesetzes vom 28. Nov. 1854 und nach einem Beschlusse des Regierungsrathes vom 6. Mai 1864 eine Entsumpfungskommission bestellt, wozu die Gemeinden zu wählen hatten:

Meiringen	25	Mitglieder
Brienzenyler	1	"
Hofstetten	1	"
Brienz	6	"

Zusammen 33 Mitglieder.

Die Entsumpfungskommission wählte alsdann aus ihrer Mitte einen Ausschuss von 5 Mitgliedern, bestehend aus den Herren:

Ott, Regierungsstatthalter in Meiringen,
Glück, Großrath in Brienz,
Schild, alt Großrath in Brienzenyler,
Brugger Arnold, Notar in Meiringen,
Egger Kaspar, Gemeinnspräsident in Willigen.

Von der Entsumpfungsdirektion wurde ein Organisationsreglement entworfen, das die Beziehungen zwischen den Behörden, der Gesellschaft, ihrer Kommission und ihres Ausschusses in möglich einfacher Weise regelt. — Dieses Reglement wurde nach geschehener Vorberathung durch den Ausschuss vom Regierungsrath am 16. August genehmigt.

Die wichtigste und zugleich schwierigste Aufgabe zur Hebung der entstandenen Mißverhältnisse war die der Feststellung des Kostenanteils der Brienzergemeinden an dem Unternehmen der Tieserlegung des Brienzersees und deren Ausschheidung und vollständige Kosttrennung von diesem Unternehmen. Mit Recht haben sich diese Gemeinden dagegen gesträubt, in Sachen der Haslethal-Entsumpfung vorzugehen, bis dieses Verhältniß endgültig geordnet war.

Durch die Beschlüsse des Regierungsraths vom 30. Dezember 1864 ist endlich nach harten Wehen diese Kosttrennung vollzogen worden, die Brienzergemeinden haben an das untere Unternehmen eine Aversalsumme von Fr. 60,000 zu leisten, wogegen ihnen die Alluvionen am Auslauf der Aare zufallen.

Die Frage ob die Fr. 60,000 an die Alluvionen bei dem Unternehmen der Haslethalentsumpfung in Anrechnung zu bringen seien, ist noch nicht endgültig entschieden; Recht und Billigkeit sprechen dafür, denn die Tieserlegung des Brienzersees war eine Vorbedingung für das Gelingen einer rationalen Entsumpfung des Haslethales; gleiche Rücksichten sprechen auch für eine Anrechnung der bereits ausgeführten Schwellenbauten in Meyringen und Brienz, immerhin aber nur soweit, als diese Schwellenbauten mit dem Korrektionsplan in Einklang stehen.

Ein Staatsbeitrag an dieses Unternehmen ist gerechtfertigt, soweit es die Korrektion der Aare anbetrifft; es darf derselbe aber nicht in der Weise bestimmt werden, daß für die betheiligte Gegend ein Maximum der Kosten festgesetzt wird und der Staat einzig das Risiko trägt, sondern es sollte für den Staatsbeitrag zum Voraus ein Procentsatz der wirklichen Korrektionskosten festgesetzt werden.

Der Entscheid- der beiden letztern Fragen bleibt noch den competenten Behörden vorbehalten.

4. Untere Gürbe.

Von der Aare bis Belp.

Zum endlichen Abschluß dieses Unternehmens sind noch zu beseitigen:

Ein Anstand mit Wittwe Zeerleder betreffend ihre Wasserberechtigung am Schmittemätteli-Brunnen. Es hat den Anschein, als könne dieses Geschäft für das Unternehmen nicht ohne Prozeß zum Abschluß gebracht werden, was sehr zu bedauern ist.

Ferner zeigt sich der Uebelstand, daß die Hochwasser der Aare die Gürbe zurückstauen und zwar bei gleichzeitigem Hochwasser so beträchtlich, daß im untersten Theil des Korrektionsgebietes eine größere Fläche Landes unter Wasser gesetzt wird.

Diesem Uebelstande kann nur dadurch abgeholfen werden, daß der Auslauf der Gürbe eine ansehnliche Strecke Aare-Abwärts verlegt wird.

Ueber diese Verlegung sind Projekte aufgenommen worden.

5. Mittlere Gürbe.

Von Belp bis Wattenwyl

Kurze Zeit nach Beginn der Arbeiten an der mittlern Gürbe zeigte es sich auf das augenscheinlichste, daß der Kostenanschlag vom 31. August 1861 unzureichend war. Bei Uebernahme der Verwaltung wurde daher von dem jetzigen Direktor sofort die Aufnahme eines neuen vollständigen Devises angeordnet.

Nach demselben werden die Kosten veranschlagt, wie folgt:

Bauten: Erdarbeiten	Fr. 299,827
Versicherungen	„ 142,567
Kunstbauten	„ 171,730
Weganlagen	„ 17,100
	<hr/>
	Fr. 631,224
Landentschädigungen	„ 143,929
Administration und Leitung	„ 15,847
	<hr/>
Summa	Fr. 791,000

Dieser Devis wurde am 27. Juli 1864 vom Regierungsrath genehmigt.

Es wurden verausgabt für

	Bauten.	Land- entschädigung.	Administrat.	Zinse.	Summa.
Bis 31. Dezbr. 1863	Jr. 378,082. 62	105,095. 08	8,420. 47	6,752. 37	498,350. 54
Vom 1. Jan. bis 31. Dez. 1864	" 105,540. 19	14,736. 39	3,372. 90	17,257. 28	140,906. 76
Im Ganzen	Jr. 483,622. 81	119,831. 47	11,793. 37	24,009. 65	639,257. 30

Die Bauten sind in voller Ausführung begriffen, die drei Loose des Hauptkanals und das vierte Loos, umfassend einige Seitenkanäle, sind fertig bis an einige Nachbesserungen und nachträglich angeordnete Arbeiten. — Die Arbeiten der Loose 5 und 6, umfassend die übrigen Seitenkanäle, können bis Mitte künftigen Jahres vollendet werden. — Mit den Unternehmern der Loose 1, 2, 3 und 4 ist abgerechnet, dieselben sind bis an die affordmäßige Reserve ausbezahlt.

Die Landentschädigungen sind meistens bereinigt, doch stehen noch viele Ausgleichungen für Wegrechtsschädigungen bevor.

Zur Regulirung der Wegrechte wurden die alten, die abgeänderten, und die neuen Wegrechte in die Korrectionspläne eingezeichnet; dieser Entwurf = Wegrechts = Entwurf wurde alsdann von der Kommission berathen, dann öffentlich aufgelegt, die eingelangten Einsprachen neuerdings von der Kommission berathen und dann der Entwurf vom Regierungsrathe am 22. Juli 1864 genehmigt.

Damit die Bauten bei der Abnahme von den Unternehmern direkt an die mit dem künftigen Unterhalt derselben betrauten Schwellengenossenschaften übergeben werden können, wurde im Laufe dieses Jahres auch die Organisation der Schwellengenossenschaften eingeleitet. Nach den Vorschlägen der Kommission wurde zuerst das ganze Gebiet in 3 Schwellenbezirke für die Gürbe und 1 Schwellenbezirk für die Müsche eingetheilt.

Die projektirte Abgrenzung dieser Bezirke wurde in die Pläne eingezeichnet, öffentlich bekannt gemacht und mit den Einsprachen noch einmal durch die Kommission berathen. — Im Laufe der Verhandlungen hatte sich die Ansicht Bahn gebrochen, es sei zweckmäßiger, wenn die 3 Schwellenbezirke der Gürbe zu einem großen Schwellenbezirk vereinigt würden.

Der Regierungsrath entschied am 28. Dezember 1864 in diesem Sinne und so bleibt nun das ganze Gebiet ausgeschieden:

in den Schwellenbezirk der Gürbe von circa 2714 Juch.

und in den Schwellenbezirk der Müsche „ 855 „

Für beide Schwellengenossenschaften sind nun noch die Reglemente und Schwellenkataster zu erstellen.

Eine Ausmarchung der Kanäle und alles Eigenthums, welches an die Schwellengenossenschaften übergeht, ist angeordnet.

6. Obere Gürbe.

Im Gebirge oberhalb Wattenwyl.

Die Schwellenbauten im Gebirg werden mit Erfolg fortgesetzt, der Staat besoldet 12 Maurer und Zimmerleute und die Gemeinden Wattenwyl und Blumenstein schicken täglich 20 Mann.

Es wurden in diesem Jahre mehrere Versuche gemacht mit Schanzkorb-Drains, mit Etterwerk und mit Flechtzäunen um die steilen, ganz von Grundwassern durchtränkten Halder auszutrocknen und zur Ruhe zu bringen.

Auch mit Aufforstungen wurde der Anfang gemacht.

Endlich wurde ein genaues Längenprofil der obern Gürbe und des Meyerisligrabens aufgenommen.

Wird noch einige Jahre mit diesen Schwellenbauten, Drainsanlagen, Versickerungsarbeiten und dann mit den Aufforstungen konsequent auf dem eingeschlagenen Wege fortgefahren, so muß es geiingen, das Geschiebe im Gebirge zurückzuhalten und wieder ein gesundes Flußbett zu erhalten — ohne die ungeheuren Kosten, welche von einigen Technikern für nöthig erachtet wurden.

7. Denz.

Auf Begehren der Gesellschaft für Korrektion des Denzbaches in der Gemeinde Niedwyl vom 1. April 1861 und die Beitrittserklärung von mehr als 50 Grundbesitzern der anliegenden Gemeinden des Denzthales, hat der Regierungsrath unter dem 29. August gleichen Jahres die Entsumpfungsdirektion ermächtigt, die technischen Vorarbeiten auf das ganze Gebiet des Denzthales auszudehnen. — Der bezügliche Beschluß enthält die Bestimmung, daß die Korrektion der Gewässer des Denzthales, nach dem Wunsche der Mehrheit der betheiligten Landeigenthümer, entweder als Gesamtunternehmen oder in mehreren selbständigen Abtheilungen ausgeführt werden könne.

Die Pläne, Kostenberechnungen zu Güterverzeichnissen für das Denzthal von Wyringen bis Oberönz sind nun vollendet.

Der Projekt zerfällt in 3 Abtheilungen: die erste Abtheilung umfaßt die Matten in den Gemeinden Wynigen, Mchenstorf, Obergroßwyl; die zweite Abtheilung diejenigen in den Gemeinden Niedergroßwyl, Niedtwyl, Hermiswyl und Steinhof; die dritte Abtheilung endlich diejenigen in den Gemeinden Bollodingen, Bettenhausen und Oberönz.

Kostenvoranschlag Fr. 188,000 auf 760 Zucharten = Fr. 234 per Zucharte im Durchschnitt.

Diese Projekte wurden am 12. Juni einer öffentlich zusammenberufenen Versammlung der betheiligten Grundeigenthümer in Niedtwyl vorgelegt. Bei diesem Anlasse zeigte sich indessen, daß noch eine nähere Untersuchung des Bauprojektes der dritten Abtheilung nothwendig sei und daß der Verschiedenheit der lokalen und sonstigen Verhältnisse wegen eine Abtrennung dieser Abtheilung wünschenswerth sei, so daß vorläufig nur die gemeinsame Ausführung der ersten und zweiten Abtheilung an die Hand zu nehmen wäre.

Diesen Verhältnissen Rechnung tragend, beschloß der Regierungsrath am 11. Juli 1864.

1) Es sei zum Zwecke einer gemeinsamen Ausführung der ersten und zweiten Abtheilung, die Planaufgabe anzuordnen.

2) Es sei die Entsumpfungsdirektion zu ermächtigen für die dritte Abtheilung, eine neue Untersuchung anzuordnen.

Die Pläne der ersten und zweiten Abtheilung waren vom 1. bis 31. August aufgelegt. Aus den eingelangten Einsprachen war zu entnehmen, daß die große Mehrheit der betheiligten Grundeigenthümer eine wesentliche Vereinfachung der Korrektionsplanes wünschte und da eine solche Vereinfachung nach vorgenommener Untersuchung unbeschadet dem angestrebten Zweck stattfinden kann, so beschloß der Regierungsrath am

28. Dezember 1864 auf den Antrag der Entsumpfungsdirektion die Korrektionspläne der ersten und zweiten Abtheilung nicht zu genehmigen, dagegen aber die Direktion zu beauftragen neue Pläne im Sinne der Vereinfachung ausarbeiten zu lassen.

Es steht zu erwarten, daß die Angelegenheit im nächsten Jahre zur Ausführung gelangen werde.

8. Bleienbach = Moos.

Ueber die Weiterführung dieser Angelegenheit sind in diesem Jahr keine entschiedenen Schritte gethan worden.

9. Längmoos bei Madiswyl.

Die Arbeiten sind vollendet und abgenommen. Das Reglement steht noch aus.

10. Hermandingen = Moos.

Es steht noch das Reglement aus.

11. Inkwyl = See.

In dieser Angelegenheit ist im verflossenen Jahre kein weiterer Schritt geschehen.

12. Krümmelbach.

Die Arbeiten am Krümmelbach bei Höchstetten wurden in diesem Frühjahr vollendet, untersucht und abgenommen.

Das Reglement steht noch aus.

13. Ersigen = Bütikofen = Moos.

Das Reglement ist noch ausstehend.

14. Kernenried = Moos.

Die Arbeiten gehen langsam vorwärts. Auf erhobene Klagen seitens der Gesellschaft wurde der Unternehmer wiederholt gemahnt. Sollte diesen Mahnungen nicht Rechnung getragen werden, so müßten ernstere Schritte gegen denselben erfolgen.

Das Brunnen-Pumpwerk dagegen ist bald vollendet.

15. Brühl = Moos.

Das Reglement steht noch aus.

16. Zäziwyl = Mürchel = Moos.

Auch hier steht noch das Reglement aus.

17. Dppligen = Herbligen = Moos.

Der Streit zwischen der Gesellschaft und der Bachgenossenschaft von Wächtrach ist noch nicht erledigt.

18. Jasbach = Moos.

Die Statuten wurden am 1. Juni, die Pläne am 3. Juni vom Regierungsrath genehmigt und dann sofort mit den Arbeiten begonnen.

Es wird dieß eine sehr lohnende Unternehmung werden.

19. Grüne Moos.

Das Unterhaltungsreglement wurde am 28. Dezember 1864 vom Regierungsrath genehmigt.

20. Murimoos.

Die Pläne für die Entsumpfung des Murimooses bei Riggisberg wurden von Herrn Ingenieur Nis aufgenommen und das Projekt im Laufe dieses Jahres ausgearbeitet.

Ende des Jahres fand die öffentliche Auflage derselben statt.

21. Gerzensee-Tieferlegung.

Der auf dem Administrativweg eingeleitete Prozeß zwischen der Gesellschaft und dem dortigen Mühlebesitzer ist auf den Civilweg gewiesen worden.

22. Wengi-Moos.

Das Reglement steht noch aus.

23. Lobfiger-Seedorf-Moos.

Das Reglement steht ebenfalls noch aus.

24. Scheußkorrektio n.

Auf das Begehren der Burgergemeinde Courtelary wurde Herr Ingenieur Nis abgeordnet, um ein Projekt auszuarbeiten über eine Korrektio n der Scheuß auf den Almenden der Burgergemeinde.

Das vollendete Projekt ist der Burgergemeinde zur Vernehmung mitgetheilt worden.



Die Mithras

Die Mithras ist die Verkörperung der Sonne und der Gerechtigkeit. Er ist der Herrscher über die Welt und der Beschützer der Armen. Er ist der Herrscher über die Welt und der Beschützer der Armen. Er ist der Herrscher über die Welt und der Beschützer der Armen.

Die Mithras

Er ist der Herrscher über die Welt und der Beschützer der Armen. Er ist der Herrscher über die Welt und der Beschützer der Armen. Er ist der Herrscher über die Welt und der Beschützer der Armen.

Die Mithras

Er ist der Herrscher über die Welt und der Beschützer der Armen.

Die Mithras

Er ist der Herrscher über die Welt und der Beschützer der Armen.

Die Mithras

Er ist der Herrscher über die Welt und der Beschützer der Armen. Er ist der Herrscher über die Welt und der Beschützer der Armen. Er ist der Herrscher über die Welt und der Beschützer der Armen. Er ist der Herrscher über die Welt und der Beschützer der Armen.